



Wöllstein *aktuell*

mit den
Ortsgemeinden

mit den amtlichen Bekanntmachungen
der VERBANDSGEMEINDE WÖLLSTEIN
und der verbandsangehörigen Ortsgemeinden

42. Jahrgang

Donnerstag, den 3. Oktober 2024

Ausgabe 40/2024



Eckelsheim



Gau-Bickelheim



Gumbsheim



Siefersheim



Stein-Bockenheim



Wendelsheim



Wöllstein



Wonsheim

Erntedankfest



Dreimal im Jahr sollt ihr mir ein Fest feiern: ... und das Fest der Lese am Ausgang des Jahres, wenn du den Ertrag deiner Arbeit eingesammelt hast vom Felde. 2. Mose 23,14+16b

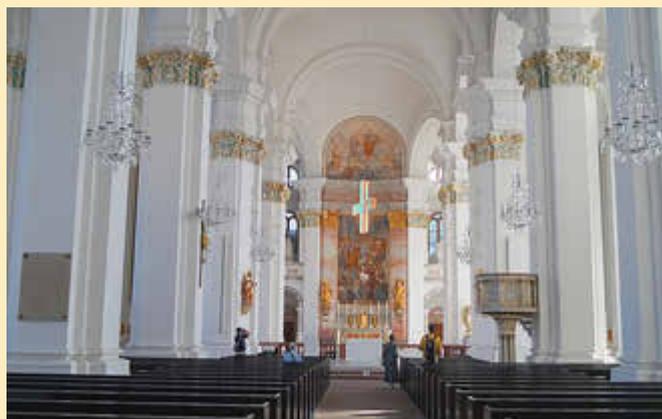
Mit dem Erntedankfest erinnern Christen an den engen Zusammenhang von Mensch und Natur. Gott für die Ernte zu danken, gehörte zu allen Zeiten zu den religiösen Grundbedürfnissen. Traditionell werden in den Kirchengemeinden die Altäre zum Abschluss der Ernte mit Feldfrüchten festlich geschmückt. Termin für Erntedank ist in der Regel der erste Sonntag im Oktober. Mit der Bitte des Vaterunsers „unser tägliches Brot gib uns heute“ wird zugleich an die katastrophale Ernährungssituation in den ärmsten Ländern der Erde erinnert.

Im christlichen Verständnis gehören das Danken und Teilen zusammen. Erntedank-Gottesdienste sind daher oft mit einer Solidaritätsaktion zugunsten notleidender Menschen verbunden.

Senioren Ausflug der Verbandsgemeinde Wöllstein

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
Am Donnerstag 19. September 2024 fand der jährliche Seniorenausflug der Verbandsgemeinde Wöllstein statt.

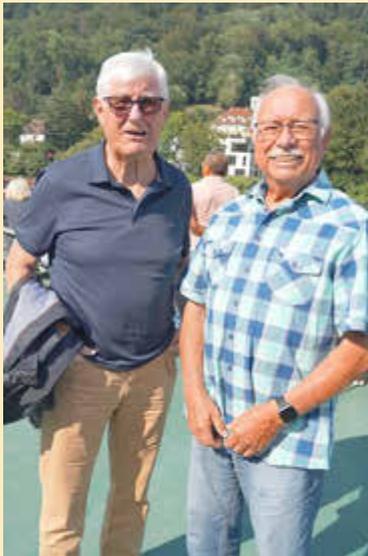
Bei perfektem Spätsommerwetter starteten am Mittag 7 Busse mit rund 350 Seniorinnen und Senioren in Richtung Heidelberg. Dort angekommen wartete bereits das Schiff „Königin Silvia“ auf die Reisenden. Bei der zweistündigen Neckarfahrt wurde zunächst Kaffee und Kuchen serviert. Anschließend konnten die Passagiere auf dem Oberdeck Sonne tanken, sich mit Freunden und Bekannten unterhalten oder einfach nur das schöne Panorama genießen. Vorbei ging es an historischen Gebäuden und Villen, an der imposanten Benediktinerabtei Stift Neuburg und natürlich am Heidelberger Schloss, welches wahrscheinlich das meistgenutzte Fotomotiv bei dieser schönen Schifffahrt war. Nautikbegeisterte kamen bei den zwei Schleusungen auf ihre Kosten.





Zurück an der Anlegestelle wäre der eine oder die andere sicher gerne einfach auf dem Sonnendeck sitzen geblieben – aber es wartete ja noch ein weiteres Highlight auf die Seniorinnen und Senioren: Die Residenzstadt Heidelberg.

Fußläufig war die Altstadt vom Pier aus bequem zu erreichen. Hier konnte nun jeder nach eigenem Gusto den restlichen Nachmittag verbringen. So nutzten einige die Zeit, um mit der Zahnradbahn das Heidelberger Schloss zu erkunden, andere bummelten durch die Altstadt oder ließen beim Einkaufsbummel über eine der schönsten und längsten Fußgängerzonen Europas die Portemonnaies leichter und die Einkaufstaschen schwerer werden. Zahlreiche Cafés und Restaurants lockten zu einer ausgedienten Pause, wovon viele der Reisenden Gebrauch nahmen.



Pünktlich um 18 Uhr standen die Busse am Neckarufer bereit für die Heimfahrt. Auf der rund eineinhalb stündigen Heimfahrt konnte der Tag Revue passiert und Erlebnisse ausgetauscht werden. Die Stimmung war durchweg positiv, die Schifffahrt, die schöne Stadt und vor allem das Wetter haben diesen Ausflug zu einem tollen Erlebnis gemacht, an das alle sicher gerne zurückdenken. Ein herzlicher Dank geht an dieser Stelle an die Johanner Unfallhilfe, die uns in diesem Jahr wieder mit ihrem Personal begleitet hat und für den Fall der Fälle gerüstet war. Ebenfalls ein Dankeschön an die Firma

Bohr, deren Busfahrer uns sicher, professionell und mit guter Laune zu unserem Tagesziel und wohlbehalten nach Hause gebracht haben.



Wir freuen uns bereits heute auf den nächsten Seniorenausflug im kommenden Jahr.

Mit herzlichen Grüßen aus der Verwaltung

Gerd Rocker, Bürgermeister
Annette Faßbinder und Anja Dehos, VG Verwaltung

Redaktionsvorverlegung

Bitte beachten Sie, dass der Redaktionsschluss vorverlegt wird:

für KW 41 ist der Redaktionsschluss am

Mittwoch, 02.10.2024

um 16.00 Uhr.

Bitte reichen Sie Ihre Texte rechtzeitig zu dem genannten Termin ein. **Später eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Wie bitten um Beachtung.

Ihre Redaktion

Notrufe

■ Feuerwehr

Notruf 112

■ Polizei

Notruf 110
Polizei Wörrstadt 06732/9112900

Bereitschaftsdienste

■ Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116117
Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

■ Krankenhäuser

Diakonie Bad Kreuznach 0671/6050
St. Marienwörth Bad Kreuznach 0671/3720
Giftnformationszentrale Mainz 06131/19240
DRK Krankenhaus Alzey 06731/4070

■ „Helfer vor Ort“

First Responder-Einheit

Notruf über die Rettungsleitstelle:
Telefon 19222 oder auch über die 112

Bereitschaftszeiten:

Frw. Feuerwehr Stein-Bockenheim

Unter der Woche von 18.00 - 06.00 Uhr
Am Wochenende und an Feiertagen 24 Stunden

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Ortsverein Wöllstein

Unter der Woche von 19.00 bis 06.00 Uhr
Am Wochenende und Feiertagen 24 Stunden

■ Kinderärzte Notdienst

im Diakonie Krankenhaus Kreuznacher Diakonie (4. OG)
Ringstraße 64, 55543 Bad Kreuznach
Sprechstunden:
Sa, So, Feiertags von 9 – 13 Uhr
Telefon: 0671/605-2401

■ Zahnärztlicher Notfalldienst

im Kreis Alzey 01805/666765 (0,12 € à Minute)
an Wochenenden und Feiertagen

Der für dringende Fälle eingerichtete Wochenend-Notfalldienst beginnt Samstag um 08.00 Uhr und endet Montag um 08.00 Uhr. An Feiertagen wird analog verfahren.

■ Apothekennotdienst-Regelung

in Rheinland-Pfalz

Ansage des Apothekennotdienstes
über landeseinheitliche Rufnummer: 01805-258825-PLZ
- also zum Beispiel 01805-258825-55597 für Wöllstein -

Kosten aus dem deutschen Festnetz 0,14 €/Min.,
Mobilfunk-Preise abweichend (max. 0,42 €/Min.)

Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter
www.lak-rlp.de

Die aktuellen Notdienste werden auch an der Apotheke ausgehängt.

Bürgerservice

■ Rufbereitschaft Wasserversorgung

Für alle Ortsgemeinden zuständig: Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Rheinallee 87, Bodenheim, Tel. 06135/6500.
Der Anruf wird über eine Rufweiterschaltung an den zuständigen Meister weitergeleitet.

■ Rufbereitschaft Abwasserbeseitigung

während der Dienststunden Tel. 06732/95608-0
nach Dienstschluss und am Wochenende 0171 / 7625637
Der Bereitschaftsdienst ist nur für Störungen an Hauptkanälen, Abwaspumpstationen, Kläranlage, usw. zuständig.
Bei Verstopfungen an Hausanschlussleitungen (auch im Straßenbereich) wenden Sie sich an entsprechende Fachfirmen, die Sie unter der Rubrik „Grubenentleerung“ im Branchenfernsprechbuch finden.

■ Rufbereitschaft Strom/Erdgasversorgung

Strom (für alle Ortsgemeinden):

EWR-Störungsdienst Tel. 0800 1848800

Gas (für die OG-Gau-Bickelheim):

EWR-Störungsdienst Tel. 0800 1848800

(für alle übrigen Ortsgemeinden):

RWE Westnetz Tel. 0800 0793427

■ Zuständige bev. Bezirksschornsteinfeger

für die Gemeinden Wöllstein, Gumsheim, Eckelsheim, Siefersheim, Wonsheim, Stein-Bockenheim

Christian Börschinger, Kernerstrasse 9, 55576 Sprendlingen

Büro Börschinger: 06701-2058585

schornsteinfeger-boerschinger@gmx.de

Büro Müller: 06701-2058592 fegeroffice-boerschinger@t-online.de

für die Gemeinde Wendelsheim

Patrick Busch, Donnersbergstr. 5, 55234 Flornborn

Tel. 06735/2694002, Fax. 06735/2694009

Email patrickbusch@gmx.net

für die Gemeinde Gau-Bickelheim und Wöllstein

Jonas Schimsheimer,

Neupforte 14, 55291 Saulheim..... Tel. 06732/2737130

schimsheimer@web.de Mobil 0151/54 87 48 28

■ Bezirksbeamte der Polizeiwache Wörrstadt

Die Bezirksbeamten sind Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger, für Institutionen, Verbände und Behörden. Sie halten den vertrauensvollen Kontakt zum Bürger, auch im direkten Gespräch und bearbeiten alle anfallenden Straftaten in ihrem Bezirk.

Alexander Zwirner

Kontakt: Telefon: 06732-911-2918

Theresa Söhner, Tel.: 06732-911-2911

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

■ Schiedsmann

Sprechstunden entfallen. Erreichbar unter Tel. 015202853468, Walter Simon, walter.simon@schiedsmann.de oder Tel. 06703-1444, Franz-Josef Lenges

■ Gleichstellungsbeauftragte

Sie erreichen mich unter der E-Mail-Adresse:

gleichstellungvgwoellstein@web.de oder

0179 7679116 (nach 16 Uhr)

Gerne können wir auch einen Termin für ein persönliches Gespräch vereinbaren.

Kristin Schüller

■ Schuldnerberatung (DRK KV Alzey e.V.)

Telefonische Sprechzeiten: Mo-Fr 8:30 – 9:00 Uhr

06731/9699-11

Albiger Straße 33, 55232 Alzey

schuldnerberatung@kv-alzey.drk.de; www.kv-alzey.drk.de

Schuldnerberatung für junge Erwachsene im Landkreis Alzey-Worms (DRK KV Alzey e.V.)

Ein Angebot für junge Menschen zwischen 18 und 27

Tel.: 06731.96 99 11; WhatsApp: 01511.577 67 96

Albiger Straße 33, 55232 Alzey

durchblick@kv-alzey.drk.de; www.kv-alzey.drk.de

■ Sicherheitsberater für Senioren

Ständig vor Ort und auf Augenhöhe mit den Senioren ist der Sicherheitsberater im präventiven Bereich zur Entlastung und Unterstützung unserer Polizei tätig.

Roland Straub, Tel. Tel. 06703 3059270, Mobil 0151 5083 9532,

E-Mail: rostra66@gmx.de

■ Digitalbotschafter für Senioren

Für Fragen und einfache Hilfe am Smartphone, Tablet oder PC wenden Sie sich bitte an:

Roland Straub, Tel. 06703 3059270, Mobil 0151 50839532,

Mail: rostra66@gmx.de

■ Schulen

Realschule plus Rhein Hessische Schweiz Wöllstein

Schulleiterin: Elena Seiler

Schulrat-Spang-Straße 7-9, 55597 Wöllstein, Tel. 06703 / 93040,

realschuleplus@woellstein.de

http://www.realschuleplus-woellstein.de

Grundschule „St. Martin“ Gau-Bickelheim

Schulleiterin: Sonja Eschenauer

Pestalozzistraße 5, 55599 Gau-Bickelheim, Tel. 06701 / 2892,

grundschule@gs-gaubickelheim.de

http://www.gs-gaubickelheim.de

Grundschule „Am Martinsberg“ Siefersheim

Schulleiterin: Christiane Hasselberg

In der Heidenhecke, 55599 Siefersheim, Tel. 06703 / 1663,

gs-siefersheim@woellstein.de, http://www.gs-siefersheim.de

Grundschule „Am Appelbach“ Wöllstein

Schulleiterin: Andrea Seelig

Eleonorenstraße 83, 55597 Wöllstein, Tel. 06703 / 301426,

grundschule@gs-woellstein.de

http://www.gs-wöllstein.de

■ Bücherschrank Wonsheim

Der öffentliche Bücherschrank der Verbandsgemeinde Wöllstein befindet sich am Rathaus Wonsheim und ist jederzeit zugänglich und benutzbar. Der Schrank ist mit unterschiedlichster Literatur gut gefüllt, es können Bücher entnommen und neue eingestellt werden.

■ KÖB St. Martin

Am Römer 6, 55599 Gau-Bickelheim

Kostenfreie Ausleihe von Büchern für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Außerdem haben wir Spiele, Hörbücher, Tonieboxen und 170 Tonies für Sie zur Auswahl.

Unsere Öffnungszeiten: montags 18:30 - 19:30 Uhr, dienstags 16:00 - 18:00 Uhr.

Weitere Informationen unter:

www.bistummainz.de/buecherei/gau-bickelheim

koeb.gaubickelheim@yahoo.de

■ KÖB St. Remigius im Remigiusheim

Kirchstraße 20, 55597 Wöllstein

Kostenfreie Ausleihe von Büchern (für Erwachsene/Kinder/Jugendliche), Spielen, Hörbüchern und Tonies für Jedermann und Jederfrau.

Weitere Informationen und unsere Öffnungszeiten finden Sie unter:

www.bistummainz.de/buecherei/woellstein

www.bibkat.de/woellstein

■ Wertstoffhof

Der Wertstoffhof Wöllstein, Maria-Hilf-Straße (ehemaliges Baustofflager Pitthan), hat folgende Öffnungszeiten:

1. März bis 30. Sept., dienstags u. donnerstags 16.00 bis 18.00 Uhr

1. Okt. bis 28./29. Febr. dienstags u. donnerstags 15.00 bis 17.00 Uhr (schließt pünktlich)

Ganzjährig samstags 08.00 bis 12.00 Uhr.

Bitte Mengenbegrenzung (0,5 qm) beachten.

■ Bürgerbus der Verbandsgemeinde Wöllstein

Der Bürgerbus ist ein kostenloser Fahr-Service für alle Ortsgemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde Wöllstein.

Der Service richtet sich an Mitbürgerinnen und Mitbürger mit eingeschränkter Mobilität und soll helfen, die Mobilität dieser Personen im Alltag zu verbessern.

Das Projekt Bürgerbus steht unter dem Motto: „Bürger fahren Bürger“. Ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger fahren Sie gerne zum Einkauf, zu Ärzten, in die Apotheke, usw.

Der „Hiwwel-Hopper“ ist ein Kleinbus mit bis zu 8 Sitzplätzen und einer Einstiegshilfe. Auch ein Rollator findet auf der großzügigen Ladefläche im Heck des Fahrzeuges Platz.

Fahrzeiten:

Dienstag, Donnerstag und Freitag: 8.00 - 12.30 Uhr
13.30 - 18.00 Uhr

Anmeldung:

Montag und Mittwoch jeweils von 17:00 - 19:00 Uhr
Telefon: 06703/302-285

Der Telefon-, als auch Fahrdienst findet nicht an gesetzlichen Feiertagen statt.

„Bürgerbus-Team Hiwwelhopper“ sucht dringend weitere Mitstreiter

Das Team des Bürgerbus „Hiwwelhopper“ in der Verbandsgemeinde Wöllstein sucht dringend Verstärkung.

Haben Sie Interesse, sich im Bürgerbus-Team zu engagieren?

Für unsere Bereiche Telefon- und Fahrdienst suchen wir immer motivierte Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich im Bürgerbus-Team ehrenamtlich engagieren möchten.

Kontakt:

Montag und Mittwoch jeweils von 17:00 - 19:00 Uhr

Telefon: 06703/302-85

Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Wöllstein erhalten Sie ergänzend noch weitere Information zum Bürgerbus.

www.woellstein.de/vg_woellstein/Bürgerservice/Bürgerbus/

Das Bürgerbus-Team freut sich über Ihre Rückmeldung!



Soziale Dienste

■ Ev. Sozialstation Wörrstadt-Wöllstein

Häusliche Krankenpflege und Hauswirtschaftliche Versorgung
Die Zentrale in Wöllstein, Schulrat-Spang-Straße 2, ist montags bis freitags, von 08.00 bis 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung geöffnet.
Anschließend ist eine Rufumleitung geschaltet.
Telefon-Nr.: 06703/9111-0, Fax: 06703/9111-20
E-Mail-Adresse: kontakt@sozialstation-woerrstadt-woellstein.de,
Internet: www.sozialstation-woerrstadt-woellstein.de

■ Caritaszentrum Alzey

Beratung für Frauen in Schwangerschaft und Notsituationen

Termine nach Vereinbarung Tel. 06731/941597
Haus- und Familienpflege Tel. 06731/941598
Betreuungsangebot in der Sonnenblume, Niedergasse 2, Erbes-Büdesheim

■ Sozialpsychiatrischer Dienst

des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Alzey-Worms
An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey

Beratung und Betreuung von psychisch kranken Menschen und deren Kontaktpersonen.

Informationen und Terminvereinbarung Mo-Fr 8.30-12.00 Uhr
unter der Telefonnummer 06731 / 408-7082 oder per Email unter hut-flies.laura@alzey-worms.de.

Offene ärztliche telefonische Sprechstunde

Mo 10-12 Uhr (ohne Voranmeldung) unter 06731 / 408-7079.

■ Ambulanter Hospizdienst

Der Hospizdienst engagiert sich für Menschen in der letzten Lebensphase und für deren Angehörige. Wir arbeiten ehrenamtlich und jeder kann den Dienst kostenlos in Anspruch nehmen ohne Ansehen der Konfession, der Kirchengliederung oder der Nationalität.
Einsatzleitung:

- für die Pfarrgruppe Wißberg:
Marianne Groben, Burggasse 24, 55599 Gau-Bickelheim,
Tel.: 06701/573
- für die Pfarrgruppe Rhein Hessische Schweiz:
Margot Haubs, Römerring 4, 55597 Wöllstein, Tel. 06703/960379.

■ Arbeiterwohlfahrt

Altenhilfe - Mobiler Sozialer Hilfsdienst - Krankenpflege - Haus- und Familienpflege - Erholung- Jugendarbeit und Beratung - Kleiderkammer.

AWO-Sozialstation

Schwerstkrankenpflege, Pflege behinderter und alter Menschen, Behandlungspflege, Familienpflege, Pflegeeinsätze (nach § 37 III SGB IX).

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Alzey-Worms e.V.,
Hellgasse 20, 55232 Alzey, Telefon 06731/7800

Ortsvereine:

Wendelsheim:

1. Vorsitzende Doris Walther
Am Pfortweg 1 55234 Wendelsheim

Tel: 06734-8736, E-mail Adresse Doriswalther39@t-online.de

Senioren-Nachmittage, Senioren-Gymnastik, Senioren-Singgruppe

Wöllstein: 1. Vors. Annerose Walk, Gotenstraße 1, Tel. 06703/3269,
Email: AnneroseWalk@web.de

Seniorenzentrum Wörrstadt, Humboldtstraße 3, 55286 Wörrstadt,
Telefon: 06732/9140, Fax 06732/914199
seniorenzentrum.woerrstadt@awo-rheinland.de

■ Regionale Diakonie Rheinhessen

Standort Alzey

Wir sind für Sie da. Wir bieten Erziehungs-, Paar-, Lebens- und Jugendberatung, Integrationshilfen und Hilfen zur Erziehung sowie Suchtberatung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Selbsthilfegruppen im Bereich der Suchtkrankenhilfe. Zudem leiten wir das Mehrgenerationenhaus, das Café Asyl und die Kleiderkammer in Alzey. Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme unter

Telefon **06731 - 9503 - 0**

Fax 06731 - 95 03 - 11

Mail: info.rheinhessen@regionale-diakonie.de

www.diakonie-rheinhessen.de

■ Frauennotruf Alzey - Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen

Ernst-Ludwig-Straße 43, 55232 Alzey

Tel.: 06731 / 484 12 41

E-Mail: alzey@frauenzentrumworms.de

Ansprechpartnerinnen: Regina Mayer, Ronja Scheu

Telefonzeiten: Di 10-12 Uhr, Do 14-16 Uhr

www.frauenzentrumworms.de

Aktuell können persönliche Beratungen unter Einhaltung der 3G-Regel und der Hygienevorschriften stattfinden.

■ Jugend- und Drogenberatungsstelle

Die Jugend- und Drogenberatungsstelle befindet sich in der Schloßgasse 11, 55232 Alzey, Tel.-Nr. 06731/1372 und 7689

■ Sozialverband VdK - Kreisverband Alzey

Schwerpunkte unserer sozialrechtlichen Hilfe Renten- und Schwerbehindertengerechtheit, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung, Alten- und Sozialhilfe, Soziales Entschädigungsrecht, Patientenschutz und Patientenberatung usw.

Spießgasse 77, Alzey

Tel.: 06731/548797-0 und Fax 06731/548797-90

Ortsverband Gau-Bickelheim: Tel. 06701/7448

Vorsitzende Alwine Bornheimer, Kolpingstraße 8

Ortsverband Wöllstein: Tel. 06703/4945

Vorsitzende Regina Müller, Keltensstraße 3

■ Frauenselbsthilfe nach Krebs e.V.

Kontakt: Tel. 06731-8923053 E-Mail: marita.debnar-fsh@gmx.de

Selbsthilfegruppe für Menschen mit Depression

MehrGenerationen-Haus, Schlossgasse 13, Alzey

Keine vorherige Anmeldung notwendig.

Fibromyalgie-Selbsthilfegruppe

Alzey und Umgebung

Kontakt:

Daniela Destradi 06241-594675

M. Rothenmeyer 06734-961177

■ Wöllsteiner Tischlein e.V.

Bahnhofstr. 1, 55597 Wöllstein

Ausgabe von Lebensmitteln an bedürftige Menschen

Öffnungszeiten: mittwochs von 09.00 Uhr - 11.30 Uhr

Kontakt: Stegemann-Krüger 06703/66 19 883

e-mail: woellsteiner.tischlein@gmail.com

■ Pflegestützpunkt Wörrstadt-Wöllstein

Pflegestützpunkt Wörrstadt - Wöllstein

Kostenfreie u. neutrale Beratung für hilfe- u. pflegebedürftige Menschen sowie deren An-/Zugehörige, auch im Hausbesuch
Rheingrafenstr. 4-6, Wörrstadt

Ansprechpartner

Sigrun Mantel 06732/ 932 94 95

sigrun.mantel@pflgestuetzpunkte-rlp.de

Sabine Theis 06732/ 932 94 84

sabine.theis@pflgestuetzpunkte-rlp.de

Besten Dank im Voraus!

■ ZEITBANK Wöllstein und Umgebung e.V.

„Zeit geben und Zeit nehmen“

Die Mitglieder stärken ihre Nachbarschaft und die Gemeinschaft, indem sie helfen und unterstützen.

Wir informieren Sie gerne telefonisch unter Tel. 06703-941654 oder 0172-6750191 - Pina Güntner und unter 0172-8083548 - Simone Anton oder per E-Mail an: zeitbank@gmx.de

Siehe auch unter www.zeitbank-woellstein.de

Gäste/Interessenten sind zu unseren Kennenlern-Treffen immer herzlich willkommen.

■ Gemeindegewest plus

Sie sind über 80 Jahre alt und brauchen noch keine Pflege? Sie möchten ihre Selbstständigkeit und Gesundheit so lange wie möglich erhalten? Ihnen bei Ihren Wünschen, Sorgen und Bedarfen zu helfen und Sie über Unterstützungs- und Freizeitangebote zu informieren ist meine Aufgabe! Als „Kümmerer“ vor Ort, besuche ich Sie gerne bei Ihnen zu Hause. Denn auch Fürsorge ist Vorsorge!

Carmen Mitsch

Pflegestützpunkt Wörrstadt-Wöllstein

Rheingrafenstr. 4-6, 55286 Wörrstadt

Telefon: 06732 / 933 6870, Mobil: 0175 / 116 8907

mitsch.carmen@alzey-worms.de

■ Weisser Ring e.V.

Wir helfen Kriminalitätsoffern
Tel.: 0162 3343 103
E-Mail: alzey-worms@mail.weisser-ring.de
Postanschrift:
Postfach 280 105, 67533 Worms

■ WiW Bürgerinitiative

Willkommen in Wöllstein e.V.

Ehrenamtliche Hilfe für Geflüchtete und Neubürger

Unterstützung mit Projekten (Café, Sprachkurse, Fahrradwerkstatt etc.) und durch persönliche Hilfe, Begleitung und Patenschaften
mail@willkommeninwoellstein.de

Ausgabe von Kleidung

Ort: Sporthalle der Realschule plus, 1.OG

Schulrat-Spang-Str.7, Wöllstein

Öffnungszeiten:

Annahme: mittwochs 15.00-16.00 Uhr

Ausgabe: mittwochs 16.00-17.30 Uhr

(in den Schulferien geschlossen)

■ FID Förderinitiative Donnersberg e. V.

Gemeinnütziger Träger für Bildung und Beratung

Migrations-Beratungsstelle ABI (Aufsuchende, beratende, integrierende Arbeit)

Béla Zsigó: 01512-8165166 / alpha-az@fid-donnersberg.de

Malik Alhaspani: 01521-0493840/ beratung2@fid-donnersberg.de

Öffnungszeiten ohne Termin:

Mittwochs:

Malik Alhaspani 08:00 - 16:30

Béla Zsigó 08:30 - 14:30

Termine nach Vereinbarung Montag bis Freitag

08:30 - 16:30 (Malik Alhaspani)

08:30 - 14:30 (Béla Zsigó)

WiW-Cafe, Ernst-Ludwig-Str. 4 55597 Wöllstein

■ Parkinson - Selbsthilfegruppe

Parkinson - Wir halten durch

Wir treffen uns jeden zweiten Dienstag im Monat um 15:00 bis 17:00 Uhr in 55543 Bad Kreuznach, Bahnstraße 26.

Anmelden bitte bei Ursula Kleinhanss

Tel. 015222473565

E - Mail u.kleinhanss@web.de



Verbandsgemeinde

VERBANDSGEMEINDE WÖLLSTEIN

Bürgermeister Gerd Rocker

St. Floriansweg 8, 55599 Gau-Bickelheim

Tel. 06703/302-0, Fax 06703/302-214

E-Mail VG-Verwaltung: info@vg-woellstein.org

Öffnungszeiten: nach Terminvereinbarung

Internet: www.woellstein.de

Amtliche Bekanntmachungen

Stellenausschreibung



Die Verbandsgemeinde Wöllstein sucht zum **1. August 2025** eine/n

Auszubildende/n für das Berufsbild der/des Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

Voraussetzung für die Einstellung ist mindestens ein guter qualifizierter Sekundarabschluss I (Mittlere Reife). Die Ausbildung dauert grundsätzlich 3 Jahre und erfolgt im dualen System in Form der praktischen Ausbildung in den verschiedenen Fachbereichen unserer Verwaltung, dem theoretischen Unterricht an der Berufsbildenden Schule in Mainz und ab dem 2. Ausbildungsjahr mit dem berufsbegleitenden Unterricht am Kommunalen Studieninstitut Mainz.

Wir erwarten, dass Sie eine hohe Lern- und Leistungsbereitschaft sowie Flexibilität mitbringen, verantwortungsbewusst handeln und Team- und Kommunikationsfähigkeit zeigen sowie bereit sind, mit Freude Ihre Arbeit als Dienstleistung für die Bürger*innen unserer Verbandsgemeinde ansehen.

Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des TVAöD mit vielen Sozialleistungen und bietet Ihnen einen interessanten und abwechslungsreichen Tätigkeitsbereich.

Sollten Sie Interesse an einer Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten haben, richten Sie Ihre Bewerbung spätestens bis zum

15. Oktober 2024

an die Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein

Fachbereich I – Personalverwaltung

St. Floriansweg 8

55599 Gau-Bickelheim

mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugniskopien).

Gerne können Sie sich auch per E-Mail bewerben: bewerbungen@vg-woellstein.org

Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte reichen Sie keine Originalunterlagen ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes ordnungsgemäß vernichtet.

Für Rückfragen steht Ihnen unsere Ausbilderin, Frau Alexandra Östreicher, gerne unter der Telefonnummer 06703/302216 zur Verfügung.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie ein Teil unserer Verwaltung werden möchten, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Die Gleichstellungsbeauftragte informiert

Für die nächste Legislaturperiode bin ich als Gleichstellungsbeauftragte für die VG Wöllstein bestellt worden.

Ich bin Mutter eines 8jährigen Sohnes, verheiratet und arbeite als Grundschullehrerin in Bad Kreuznach.

Als Gleichstellungsbeauftragte engagiere ich mich für die Gleichstellung von Mann und Frau, von Jungen und Mädchen.

Noch immer sind Frauen in politischen Gremien unterrepräsentiert, durch Beruf und Care-Arbeit doppelt belastet, finanziell nicht gleichgestellt und von Altersarmut und häuslicher Gewalt verstärkt betroffen.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher und nichtamtlicher Teil: Gerd Rocker, Bürgermeister
Verbandsgemeindeverwaltung
Wöllstein, St. Floriansweg 8,
55599 Gau-Bickelheim

Anzeigen: Joachim Wittich, Produktionsleiter

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Zentrale: Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Ich habe ein offenes Ohr für Ihre Themen und möchte ein Bindeglied in einem Netzwerk aus Beratungsmöglichkeiten für schwierige Lebenslagen sein.
Scheuen Sie sich nicht, mich zu kontaktieren.
Sie erreichen mich unter der E-Mail-Adresse:
gleichstellungsgvoellstein@web.de
oder
0179 7679116 (nach 16 Uhr)
Gerne können wir auch einen Termin für ein persönliches Gespräch vereinbaren.

*Es grüßt Sie
Kristin Schüler
(Gleichstellungsbeauftragte)*

Nichtamtliche Mitteilungen

Redaktionsschluss

Die nächste Ausgabe unseres Nachrichtenblattes Wöllstein aktuell erscheint am 10.10.2024.
Redaktionsschluss ist am Mittwoch, 02.10.2024 um 16.00 Uhr.
Wir bitten um Beachtung!

Ihre Redaktion

Fundsache

In Gau-Bickelheim (Bahnhof) wurde ein Schlüsselbund mit 4 Schlüsseln gefunden. An dem Schlüsselbund hängt ein Filzklebblatt und ein Nagelknipser und in Wöllstein wurde ein Kettchen ohne Anhänger gefunden.

Nähere Information beim Fundbüro der Verbandsgemeinde Wöllstein unter der Telefonnummer 06703-302-228.



Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt (AÖR)

Dennis Sartorius, Sprecher des Vorstandes
Bürgermeister Markus Conrad, VG Wörrstadt,
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt
Tel. 06732/95608-0, Fax 06732/95608-99
E-Mail: info@a-w-w.org

Bekanntmachung

**Ertelung einer Änderung der Erlaubnis vom 05.09.2016
für die Einleitung von Niederschlagswasser
aus dem Gewerbegebiet „An der L 407“,
1. Änderung, OG Armsheim, in das Grundwasser
(Vollzug der Wassergesetze
und des Verwaltungsverfahrensgesetzes)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz, hat mit Bescheid vom 17. September 2024 die Änderung der Erlaubnis vom 05.09.2016 für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „An der L 407“, 1. Änderung, OG Armsheim in das Grundwasser erteilt.

Der Erlaubnisbescheid liegt zusammen mit den dazu gehörigen Unterlagen in der Zeit vom

04. Oktober 2024 bis 18. Oktober 2024

während der allgemeinen Dienststunden bei der Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt AÖR, Energieallee 1, 55286 Wörrstadt, öffentlich aus. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt AÖR

Hinweis auf ein Offenes Verfahren nach §3 EU VOB/A

Die Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt AÖR (AWW) schreiben die **Umstellung der Verfahrensführung der Kläranlage Gau-Bickelheim** mit folgendem Los im Offenen Verfahren aus.

- **Los BA3-04 - EMSR-Technik**

Den vollständigen Bekanntmachungstext sowie den Link zum Download der Vergabeunterlagen finden Sie unter der Adresse www.Vergabeberatungsstelle.de/aktuelle-Ausschreibungen

Wörrstadt, 19.09.2024

*Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt AÖR (AWW)
gez. R. Hasselberg*

Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt AÖR (AWW)

Hinweis auf eine Öffentliche Ausschreibung nach §3 VOB/A

Die Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt AÖR (AWW) schreiben die **Umstellung der Verfahrensführung der Kläranlage Gau-Bickelheim** mit folgendem Los im öffentlich aus.

- **Los BA3-06 - PV-Anlage**

Den vollständigen Bekanntmachungstext sowie den Link zum Download der Vergabeunterlagen finden Sie unter der Adresse www.Vergabeberatungsstelle.de/aktuelle-Ausschreibungen

Wörrstadt, 19.09.2024

*Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt AÖR (AWW)
gez. R. Hasselberg*

Schulnachrichten

6K United - auf ein Neues!

Auf ein Konzert der Superlative bereiten sich nach dem beeindruckenden Erlebnis der 3b im Sommer nun auch im Schuljahr 24/25 die Kinder der Klassen 4 der **GS Siefersheim** unter Leitung ihrer Musiklehrerin Fr. Klemm vor.

Das Projekt 6K UNITED! will Kinder aus allen Schulformen für gemeinsames Singen motivieren. Mit ausgearbeitetem Unterrichtsmaterial entsteht ein gemeinsames Erlebnis, dass schließlich 6.000 Kindern aus der Region ihr eigenes unvergessliches Arena-Konzert singen lässt. Der Motivationsschub aus dem Sommerkonzert 24 ist so groß, dass man sich für eine erneute Teilnahme am 23.6.25 ausgesprochen hat. Das ist dann wohl der unvergessliche 6K-Chor-Temgeist!



Hier der Bericht der (nun) Klasse 4b, die bereits im vergangenen Schuljahr an dem Konzert teilnehmen konnte: „Frau Klemm hat uns gefragt, ob wir auf ein Konzert in der SAP-Arena in Mannheim gehen wollen. Sie hat auch gesagt, dass dort nicht nur wir, sondern noch 6000 andere Kinder und viele Zuschauer sein werden. Wir alle haben „Jaaa!“ gerufen. So starteten wir im Januar mit dem 1. Lied „Wunderfinder“. Zur Finanzierung verkauften wir bei der Sternwanderung der Schule Kuchen. Auch der FöV unterstützte uns. Nach fünf Monaten musikalischer Arbeit war schließlich unser großes Konzert in der SAP-Arena. In der riesigen Halle war es richtig voll, das war schwer beeindruckend. Zunächst machten alle Kinder zusammen eine Probe. Nach der Pause kamen dann die Zuschauer (Eltern und viele viele mehr/ weit über 10.000) und dann begann endlich das Konzert. Wir sangen 12 Lieder mit Choreo und die fantastische 6K-Band sang auch noch ein langes Medley mit den Zuschauern. Begeistert führen wir danach mit unseren Eltern heim. Alles war super organisiert und wir hatten sehr viel Spaß!“



Eckelsheim

Ortsbürgermeister Hermann Vogel

Bellerkirchstraße 19, 55599 Eckelsheim
Tel. 06703/300676 oder 0151-41219809 (Privat)
E-Mail: info@og-eckelsheim.de
Sprechstunde: immer Mittwochs von 18:00 bis 19:00 Uhr.
Internet: www.eckelsheim.de



Gau-Bickelheim

Ortsbürgermeister Jürgen Vollmer

Am Römer 4, 55599 Gau-Bickelheim
Tel. 06701/476, Fax 06701/1031
E-Mail: rathaus@gau-bickelheim.de
Sprechstunden: Di. 16.00 - 18.00 Uhr, Do. 19.00 - 20.00 Uhr u. n. Vereinbarung
Internet: www.gau-bickelheim.de



Feuerwehrrichtlinien

Jugendfeuerwehr und Bambinis

Übungstermine

der Jugendfeuerwehren in der VG

Mitmachen kann jeder, der min. 10 Jahre alt ist und Spaß daran hat, gemeinschaftlich was zu bewegen.
Übungen finden zur Ferienzeit meist nicht statt, bitte vorher informieren. Auch können Uhrzeiten bei Bedarf abweichen.

Eckelsheim

Freitag, 18.30 - 20.00 Uhr

Ansprechpartner: Yves Graf (0178-6546682)

Gau-Bickelheim

Montag, 18:00 - 19:00 Uhr

Ansprechpartner: Alexander Vollmer

jf-gau-bickelheim@feuerwehrwoellstein.de

Siefersheim

Freitag, 18:00 - 19:30 Uhr

Ansprechpartner: Jan-Philipp Wirth (01520 5741961)

jf-siefersheim@feuerwehrwoellstein.de

Stein-Bockenheim

Donnerstag, 18:00 - 19:30 Uhr

Ansprechpartner: Annalena Steinle

jugendfeuerwehr.stb@gmail.com

Wendelsheim

Dienstag von 18.00 Uhr - 19.00 Uhr

Ansprechpartner: Janine Hess (0160 99639161)

Dominik Hess (0160/95237460)

Wöllstein

Freitag, 18:00 - 19:30 Uhr

Ansprechpartner: Nolen Fischer (0160 98019148)

Richard Schmelzeisen (0171-6708239)

Wonsheim

Freitag, 17:15 - 19:00 Uhr

Ansprechpartner: Matthias Müller (0151 46595112)

Feuerwehr Vorbereitungsgruppe (Bambinis)

Die „Bambinis“ ist eine Vorbereitungsgruppe für alle kleinen Feuerwehr interessierten von 6 bis 10 Jahren.

Übungen finden zur Ferienzeit meist nicht statt, bitte vorher informieren. Auch können Uhrzeiten bei Bedarf abweichen.

Eckelsheim

Freitag, 18.30 - 20.00 Uhr

Ansprechpartner: Jürgen Graf, (0157-87174926)

Siefersheim

Freitag, 17.00 - 18:30 Uhr

Ansprechpartner: Natascha Silz (0174/ 2142517)

Stein-Bockenheim

Donnerstag, 17:30 - 18:30 Uhr in ungeraden Wochen

Ansprechpartner: Franz Schmidt (0151/70121843)

Wöllstein

Samstag, 10:00 - 11:30 Uhr in geraden Wochen

Ansprechpartner: Sabrina Beatzel (0177-8252082)

Wonsheim

Samstag, 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr einmal im Monat.

Ansprechpartner: Michele Stumpf (0171-7038580)

Die Jugendwarte freuen sich auf euch.

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofssatzung 2024

Der Gemeinderat von Gau-Bickelheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Friedhofssatzung

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 13a Gemischte Grabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Spezielle Wahlgräber
- § 16 Ehrengabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 17 Wahlmöglichkeit
- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 19 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 20 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 20a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
- § 21 Standsicherheit der Grabmale
- § 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 23 Entfernen von Grabmalen

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 25 Vernachlässigte Grabstätten

7. Leichenhalle

- § 26 Benutzen der Leichenhalle

8. Schlussvorschriften

- § 27 Alte Rechte
- § 28 Haftung
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Gebühren
- § 31 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Gau-Bickelheim gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Ortsgemeinde steht.

§ 2

Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

(1) Die Friedhöfe im Sinne des § 1 der Satzung dienen der Bestattung von

- Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde/Stadt waren,
- Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs.2 Satz 2 und 3 und Abs.3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
- Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde/Stadt gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) vgl. § 7 BestG.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen.

Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in die Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde/Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleich-zeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten soweit möglich einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde/Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
- Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- Druckschriften zu verteilen,
- den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befaste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräben sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen auf dem Friedhof beträgt 30 Jahre.
Die Ruhezeit für Aschen auf dem Friedhof beträgt 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten ausgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten § 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
 - Wahlgrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen
 - Ehrengabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
 - Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
 - Anonyme Grabfelder
- Anonyme Grabstätten sind Erd- und Urnengräber auf einem, der Lage nach bestimmten Grabfeld, indem Särge und Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 13a sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen/Familienangehörigen mit Tieferlegung oder mindestens einer Urnenbestattung mit Zustimmung des Friedhofsträgers - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt-gemacht.

§ 13a Gemischte Grabstätten

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach §13 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von Aschen gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der weiteren Bestattung als Urnenwahlgrabstätte.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren bei Erdbestattungen und 20 Jahren bei Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten oder in Form des § 15 vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann in diesen Grabstätten nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte für die satzungsmäßige Nutzungszeit wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- auf den überlebenden Ehegatten,
- auf die Kinder,
- auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- auf die Eltern,
- auf die Geschwister,
- auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungs-berechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teil-belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung und der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 15 Spezielle Wahlgräber

- (1) Baumgrabstätten
Zugelassen sind nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material, maximale Außenmaße Höhe 25 cm - Durchmesser 23 cm.
Es besteht die Möglichkeit für Familien / Paare eine Urnenröhre anzukaufen. Eine Urnenröhre kann mit maximal 3 Urnen belegt werden. Statt Erdwurf sind bei der Urnenbestattung nur Blüten zugelassen

(2) Grabstätten in Urnenwänden/Urnenstelen
 (3) Grabstätten in gärtnerisch gepflegten Grabfeldern
 Die Grabfelder F1 und F2 werden als gärtnerisch gepflegte Grabfelder (Rasengrabfeld) ausgewiesen. Die Grabpflegeleistung übernimmt in diesem Teilbereich der Friedhofsträger oder ein von ihm beauftragter Dritter. Eine Rasengrabstätte ist ein Wahlgrab als Einzel-, Urnen- oder Doppelurnengrab. Gemischte Grabstätten sind möglich. Es gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 19. Ausgenommen von diesen Regelungen sind bereits bestehende und historische Grabstätten.

§ 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17 Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 19) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 19

Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Grabstätten und Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Auf den Grabstätten in den Grabfeldern F1 und F2 sind lediglich durch die Gemeinde beschaffte, liegende Grabmale mit der Größe 40 cm x 60 cm zugelassen. Die Platten werden ebenerdig von der Gemeinde in vorgegebener Flucht verlegt.

Daten des/der Verstorbenen, wie Vorname, Name, Geburtsname, Geburts- und Sterbedaten sind auf einer durch die Gemeinde beschafften Bronzeplatte 15 cm x 15 cm einzuarbeiten. Bei der Bestattung niedergelegte Kränze, Gebinde usw. sind durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung zu entfernen. Nach dem Ablauf der Frist auf der Grabstätte befindliche Gegenstände können durch die Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt werden. Ein Kostenersatz für die entfernten Gegenstände findet nicht statt.

Auf dem gesamten Rasengrabfeld sind nicht gestattet:

- Anpflanzungen jeglicher Art
- das Einfassen von Grabstätten
- das Belegen von Grabstätten mit Materialien jeglicher Art (Kies, Steine, Gestecke, etc.)
- das Aufstellen von Vasen, Schalen, Grablichtern und anderen Gegenständen.
- Das Ablegen von mehr als einer einzelnen Schnittblume auf der Grabplatte.

Während der pflegearmen Zeit vom 01.11. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres ist die Ablage eines Gesteckes oder sonstigen Symboles auf der Grabplatte geduldet. Bis zum 01.03. muss eine Abräumung durch die Nutzungsberechtigten erfolgt sein. Erfolgt keine Abräumung bis zum 01.03. entfallen eventuell entstehende Kosten der Abräumung auf den Nutzungsberechtigten. Ein Kostenersatz abgeräumter Gegenstände findet nicht statt.

b) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, hellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

c) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,

2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,

3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,

4. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben,

5. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

1. Stehende Grabmale:

Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m.

2. Liegende Grabmale:

Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

1. Stehende Grabmale:

Höhe 0,70 m bis 0,95 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m.

2. Liegende Grabmale:

Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.

c) Wahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale:

a) bei einstelligen Wahlgräbern:

Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m;

b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:

Höhe 1,00 m bis 1,20m, Breite bis 0,60m, Mindeststärke 0,18 m.

2. Liegende Grabmale:

a) bei einstelligen Wahlgräbern:

Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 m bis 0,90 m, Höhe bis 0,14 m bis 0,30 m;

b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:

Breite bis 0,75 m, Länge bis 0,80 bis 1,20 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten

1. Stehende Grabmale:

Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,70 m bis 0,90 m

2. Liegende Grabmale:

Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m

b) Urnenwahlgrabstätten:

1. Stehende Grabmale:

Mit quadratischem oder runden Grundriss 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m

2. Liegende Grabmale:

Mit quadratischem Grundriss bis 0,40 m x 0,40 m, Höchstmaß 0,70 m x 0,70 m,

Höhe der Hinterkante 0,16 m

(4) In den restlichen Grabfeldern sind Grababdeckungen/Grabplatten nur bis zu 50% der Grabfläche zulässig. Die Grabstätten sollen in der ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf andere Grabstätten und öffentliche Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Mit Ausnahme der Urnenstelen sind nur verrottbare Urnen zugelassen.

(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 20

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden.

Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20a**Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit**

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21**Standicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22**Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich / zwei-mal / im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde/Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23**Entfernen von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde/Stadt über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten**§ 24****Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18, 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 25**Vernachlässigte Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle**§ 26****Benutzen der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften**§ 27****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 35 Jahren werden auf die Nutzungszeit(en) nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28**Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
- eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
- Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
- die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),
- als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 und 3,4),
- Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
- Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
- Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 6),
- Grabstätten entgegen § 19 gestaltet oder bepflanzt,
- Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
- die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung/Haushaltssatzung zu entrichten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 12.01.2008 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft. Gau-Bickelheim, den 11.07.2024

gez. Vollmer, Ortsbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Gau-Bickelheim

Der Gemeinderat Gau-Bickelheim hat in seiner Sitzung vom 13.05.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(4) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.02.2009 und aller Änderungen außer Kraft.

Gau-Bickelheim, den 11.07.2024
gez.

Vollmer, Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Einzelgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00€
Einzelgrab ab vollendeten 5. Lebensjahr	300,00€
weitere Beisetzung- nur Urne	150,00€
Doppelgrab	600,00€
jede weitere Grabstätte	300,00€
Urnengrab	200,00€
Urnenwand-Grab	1050,00€
Rasengrabfeld - Einzelgrab	1000,00€
jede weitere Bestattung - nur Urne	200,00€
Rasen-Urnengrab	600,00€
jede weitere Bestattung	200,00€
Urnengrab -Baum	600,00€
jede weitere Bestattung	600,00€
Verlängerung von Nutzungsrechten	
pro Grabstätte je Jahr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	5,00€
pro Grabstätte je Jahr	10,00€
pro Urnengrab	7,00€
pro Urnenwand-Grab je Jahr	50,00€
pro Rasengrabstätte je Jahr	50,00€
pro Rasen-Urnengrab je Jahr	30,00€
pro Urne-Baum je Jahr	30,00€

Ausheben und Schließen von Gräbern

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen und / oder durch Bedienstete der Gemeinde durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten werden von den Gebührenschuldern erhoben.

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu erheben.

Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung	
einer Leiche bis zu 4 Tagen	80,00€
für jeden weiteren Tag	26,00€
einer Urne bis zu 10 Tagen	55,00€
für jeden weiteren Tag	5,50€

Die Reinigung erfolgt grundsätzlich in Absprache mit dem Ortsbürgermeister durch die Hinterbliebenen.

Die Reinigung der Hinterbliebenen kann die Reinigung durch gemeindliche Bedienstete erfolgen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Errichtung von Grabmälern 25,00€

Genehmigung Errichtung Grabmal

Räumung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

Rasengrab oder Urnenstele (auch Baum)	50,00€
Urnengrab	200,00€
Einzelgrab	280,00€
Familiengrab (mehrstellig)	400,00€
Kindergrab	200,00€



Gumbsheim

Ortsbürgermeister Rudi Eich

Ahornstraße 32, 55597 Gumbsheim
Tel. 06703/4303 oder 06703/629989 (privat)
E-Mail: info@gumbsheim.de
Sprechstunde: mittwochs von 18.00 bis 19.00 Uhr
Internet: www.gumbsheim.de



Siefersheim

Ortsbürgermeisterin Annerose Kinder

Gemeindeverwaltung Borngasse 1, 55599 Siefersheim,
Tel. 06703 1536 (Gemeindebüro) oder 06703 2627 (priv.)
oder Tel. 06703 302-0 (VG Wöllstein), E-Mail: info@siefersheim.de,
Sprechstunde: donnerstags 18.00 - 19.30 Uhr
Internet: www.siefersheim.de

Nichtamtliche Mitteilungen

Siefersheim lädt am 20. Oktober zum 19. Herbstmarkt ein!

Die Vorbereitungen zum 19. Siefersheimer Herbstmarkt sind getroffen. Am 20. Oktober bieten etwa 80 Teilnehmer ab 11:00 Uhr den Besuchern ein buntes Programm. Durch die Straßen rund um das Dorfgemeinschaftshaus zieht sich der Markt mit einem reichhaltigen Angebot an Kunsthandwerk, Selbsterzeugern und Händlern.

Ein großes Kuchenbuffet der LandFrauen, eine vielfältige Auswahl an Speisen, schmackhaften Weinen, ein Platzkonzert des CMV Neubamberg und weitere Aktionsstände runden das Angebot ab!

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass am Marktsonntag die Straßen rund um das Dorfgemeinschaftshaus gesperrt sein werden und bitten die Anwohner um Verständnis!

Weitere Informationen sowie ein Ausstellerverzeichnis finden Sie auf www.siefersheim.de

Wir wünschen allen Besuchern unseres Herbstmarktes einen erlebnisreichen, informativen und unvergesslichen Tag in Siefersheim! Wir freuen uns drauf!

Wald- und Wiesentag der Kita Villa Regenbogen am 20. September 2024

Endlich war es wieder so weit. Die neue Wald- und Wiesengruppe konnte ihre erste Wanderung starten.

Pünktlich um 8:00 Uhr starteten wir in unserer KiTa, um uns auf die Suche nach den Ziegen und Schafen zu machen. Schon kurze Zeit später sind wir fündig geworden.



Vielen Dank an Daniel Wagner, der es uns möglich machte, seinen Ziegen ganz nah sein zu können. Nach dieser etwas anderen „Kuschel-einheit“ ging es weiter bergauf, wo die Winzeralm auf uns wartete.



Dort angekommen stärkte uns unser Frühstück für den weiteren Weg. Über die Heide, am Adlerdenkmal vorbei, durch den Wald bis nach Neu-Bamberg führte uns die weitere Strecke. Dort konnten wir im Amtsstall unser Mittagessen einnehmen.

Vielen Dank der Ortsgemeinde Neu-Bamberg, die die Örtlichkeiten zur Verfügung stellte, sowie an Sebastian Reinheimer, der uns mit leckeren Brötchen und Würstchen versorgte. Gut gestärkt ging es über den Märchenweg bis zum

Wöllsteiner Schützenhaus. Dort konnten die Kinder ihre letzten Kräfte auf dem Spielplatz mobilisieren, bevor der erste, großartige Wandertag endete.



Stein-Bockenheim

Ortsbürgermeister Thorsten Jahn
 Bachgasse 15, 55599 Stein-Bockenheim,
 Tel. 06703/3307, E-Mail: Info@stein-bockenheim.de
 Sprechstunde: mittwochs 18.30 bis 20.00 Uhr
 Internet: www.stein-bockenheim.de



Wendelsheim

Ortsbürgermeisterin Christine Knuth
 Unterwendelsheim 66, 55234 Wendelsheim
 Tel: 06734/6723 (privat) 06734/359 (Büro)
 E-Mail: c.knuth@wendelsheim-rhh.de
 Sprechstunde: mittwochs 17.30 bis 19.00 Uhr
 Internet: www.wendelsheim-rhh.de

Nichtamtliche Mitteilungen

Liebe Wendelsheimer

es ist soweit und wir können im Oktober mit der praktischen Arbeit an unserem Projekt Grün beginnen.

In den vorgesehenen Grünanlagen muss in Eigenleistung gerodet oder die Grasnarbe entfernt werden.

Eine Firma wird dann die Beete pflanzfertig vorbereiten damit im November in Eigenleistung gepflanzt werden kann.

Zu den ersten Arbeitseinsätzen treffen wir uns am Rathaus

freitags 04. 10 und 11.10. um 15:00 Uhr und samstags 05.10. und 12.10 um 9:30 Uhr

Bitte um Rückmeldung wer dabei sein kann an c.knuth@wendelsheim-rhh.de



Wöllstein

Ortsbürgermeister Johannes Brüchert
 Ernst-Ludwig-Straße 22, 55597 Wöllstein
 Tel. 06703/960090, Fax 06703/960092
 E-Mail: gemeinde@woellstein.de
 Sprechzeiten: Die. 09.00 - 11.00 Uhr, Do. 16.30 bis 18.00 Uhr
 Internet: www.gemeinde-woellstein.de

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Wöllstein für die Haushaltsjahre 2024

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am **19.06.2024** folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Alzey- Worms vom **18.09.2024** hiermit bekannt gemacht wird:

1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. Im Ergebnishaushalt

	2024	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	10.953.525,00	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.822.789,00	EUR
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf2. Im Finanzhaushalt	130.736,00	EUR
	2024	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	286.313,00	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.420.000,00	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.316.000,00	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.896.000,00	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.609.687,00	EUR
	2024	
der Gesamtbetrag der Einzahlungen	14.709.904,00	EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen	14.709.904,00	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2024	
zinslose Kredite auf	--	EUR
verzinsten Kredite auf	0,00	EUR
insgesamt auf	0,00	EUR

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditbeschaffung mit dem Kreditgeber ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken, sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei der Neubeschaffung, Umschuldung oder Prolongation von Krediten dienen.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren ab 2025 zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren ab 2025 voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 0,00 Euro.

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 0,00 Euro.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt: Angabe erfolgt in Prozent 2024

Hebesatz Grundsteuer A 345

Hebesatz Grundsteuer B 465

Hebesatz Gewerbesteuer 380

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	2024	
Hundsteuer erster Hund	42,00	EUR
Hundsteuer zweiter Hund	72,00	EUR
Hundsteuer dritter Hund und jeder weitere	72,00	EUR
Jahresbeitrag 1. gefährlicher Hund	600,00	EUR

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

	2024	
Beitrag zur Durchführung der Weinbergshut	10	EUR
Wegebau- und Unterhaltungsbeitrag	0	EUR

Benutzungsgebühren für Einrichtungen der Ortsgemeinde Wöllstein

Die Gebührensätze für die Benutzung des Gemeindezentrums und für das Haus der Begegnung sind in der Gebührenordnung für Einrichtungen der Ortsgemeinde Wöllstein festgelegt.

Nutzung Gemeindezentrum und Haus der Begegnung

	2024	
Nutzung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 durch Wöllsteiner Vereine - Festsaal mit Küche	65	EUR
Nutzung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 durch Wöllsteiner Vereine - Gemeindezentrum komplett (ohne Eintritt, ohne Bewirtung)	130	EUR
Nutzung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 durch Wöllsteiner Vereine - Gemeindezentrum komplett (ohne Eintritt, mit Bewirtung)	165	EUR
Nutzung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 durch Wöllsteiner Vereine - Gemeindezentrum komplett (kulturell, mit Eintritt, mit Bewirtung)	190	EUR
Nutzung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 durch Wöllsteiner Vereine - Gemeindezentrum komplett (Tanz mit Eintritt, mit Bewirtung)	180	EUR
Nutzung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 durch Wöllsteiner Vereine - Seniorenraum, Nebenraum	35	EUR
Nutzung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 durch Wöllsteiner Privatpersonen - Festsaal mit Küche	165	EUR
Nutzung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 durch Wöllsteiner Privatpersonen - Seniorenraum ohne Küche	65	EUR
Nutzung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 durch Wöllsteiner Privatpersonen - Seniorenraum mit Küche	95	EUR
Reinigung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 - Komplettes Gemeindezentrum	120	EUR
Reinigung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 - Seniorenraum, inkl. Küche, Toilette	80	EUR
Nutzung des Gemeindezentrums Great-Barford-Str. 11 durch Wöllsteiner Vereine - Gemeindezentrum komplett (Tanzveranstaltung)	260	EUR
Benutzung des Hauses der Begegnung, Alzeyer Str. 18 durch auswärtige Bürger und Vereine	170	EUR
Reinigung des Hauses der Begegnung, Alzeyer Str. 18	65	EUR
Nutzung des Gemeindezentrums für Veranstaltung gewerblicher Art durch Wöllsteiner Einwohner bzw. Firmen:		
Gebühren wie zuvor, zzgl. 25% Aufschlag		
Nutzung des Gemeindezentrums durch auswärtige Privatpersonen und Vereine:		
Gebühren wie zuvor, zzgl. 40% Aufschlag		
Nutzung des Gemeindezentrums durch auswärtige Gewerbetreibende und Privatpersonen für Veranstaltungen gewerblicher Art:		
Gebühren wie zuvor, zzgl. 100% Aufschlag		

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

	Eigenkapital	Jahresergebnis
31.12.2013	17.939.585	901.948
31.12.2014	18.491.567	555.612
31.12.2015	19.136.582	645.014
31.12.2016	19.308.930	172.348
31.12.2017	19.894.196	722.990
31.12.2018	20.412.224	518.028

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz

2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 Euro überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 10 Weitere Bestimmungen

Weitere Vorschriften über die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben und des Stellenplanes

-/-

Wöllstein, den

Johannes Brüchert (Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit von Donnerstag, 01.12.2023 bis einschließlich Montag, 14.12.2023 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Wöllstein, 55599 Gau-Bickelheim, St. Florianweg 8, Zimmer 1.05 während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit

der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch

nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wöllstein, den 20.06.2024

Johannes Brüchert (Ortsbürgermeister)



Wonsheim

Ortsbürgermeister Jochen Emrich

Untergasse 5, 55599 Wonsheim,

Tel. 06703/1219, E-Mail: rathaus@wonsheim.de

Sprechstunde: mittwochs 18.00 bis 20.00 Uhr

Internet: www.wonsheim.de

Kirchliche Nachrichten

Ev. Kirchengemeinde Wendelsheim

Ev. Pfarramt Wendelsheim, Donastr. 15, 55234 Wendelsheim,

Tel: 06734-347

Sprechstunde: telefonisch nach Vereinbarung, Pfarrer Kraft

Telefon: 06736 230, **Email:** pfarramt-nieder-wiesen@arcor.de

Bürostunde Pfarramtssekretärin: donnerstags von 14-16 Uhr

Email: kirchengemeinde.wendelsheim@ekhn.de

Homepage: www.evkiweck.de und www.ev-pfarrei-nieder-wiesen.de

Gottesdienste:

06.10.2024 – 19. Sonntag nach Trinitatis

Kein Gottesdienst in unserer Kirchengemeinde

13.10.2024 – 20. Sonntag nach Trinitatis

10.15 Uhr Erntedank-Gottesdienst in Wendelsheim

21.10.2024 – 21. Sonntag nach Trinitatis

Kein Gottesdienst in unserer Kirchengemeinde

Friedensgeläut – auch weiterhin werden mittwochs um 19 Uhr die Glocken unserer Kirchen läuten.

KiGo Wendelsheim: Der Kindergottesdienst in Wendelsheim macht Sommerpause – Der nächste Kindergottesdienst findet statt am 12.10.2024 von 10-12 Uhr im ev. Gemeindehaus in Wendelsheim.

Unser Posaunenchor – probt mittwochs um 20:00 Uhr in Erbes-Büdesheim. Haben Sie Interesse unser Blechbläserensemble zu verstärken? Ein Einstieg, auch nach einer längeren Pause, ist jederzeit möglich. Infos bei Posaunenchorleiter Jörg Krisat – 06701-3870.

Kinderchor – Alle Kinder aus Wendelsheim zwischen 5 und 12 Jahren sind herzlich zum Kinderchor (zusammen mit Kindern aus Nieder-Wiesen, Bechenheim und Nack) eingeladen. Wir treffen uns donnerstags um 17 Uhr im Ev. Gemeindehaus Wendelsheim, Donastr. 15. Kinderchorleiterin Marina Lukas freut sich auf die Kinder, Infos unter Tel. 0151 52573318.

Bitte beachten Sie bei Texteinreichungen

Hervorhebungen wie unterstreichen, kursiv oder Großbuchstaben können bei Texten nicht übernommen werden.

„Werkwisch“-Aktion der Landfrauen zu Gunsten der Kapellenrenovierung

Auch in diesem August machten sich wieder zahlreiche Gau-Bickelheimer LandFrauen auf die Suche nach den vielen Kräutern und Blumen, die zu einem „Werkwisch“ gehören.

Die Suche hat sich gelohnt, denn mehr als 70 Sträuße konnten aus den Kräutern gebunden werden. Diese waren wie immer heiß begehrt und wurden am Samstag nach Maria Himmelfahrt nach dem Gottesdienst an der Kreuzkapelle verteilt oder älteren Menschen nach Hause gebracht. Als kleines „Dankeschön“ gab es immer eine Spende. Auf diese Weise kam auch in diesem Jahr wieder ein stolzer Betrag zusammen - 1000 €. Da den LandFrauen das Gau-Bickelheimer Wahrzeichen, unsere Kapelle auf dem Wißberg, sehr am Herzen liegt, sollte dieser Betrag auch in diesem Jahr wieder der Finanzierung der Kapellenrenovierung zu Gute kommen.



Deshalb konnte die Vorsitzende der Gau-Bickelheimer LandFrauen Alwine Bornheimer am Kreuzfest Herrn Vikar Olaf Schneider, der Pfarrgemeinderatsvorsitzenden Stephanie Bunn und dem Sprecher des Förderkreises „Kapellenrenovierung“ Friedel Janz wieder einen gut gefüllten Umschlag überreichen. Diese nahmen das Geld als weiteren Baustein zur Finanzierung der Kapellenrenovierung erfreut entgegen. Sie dankten Alwine Bornheimer und baten Sie, ihren Dank auch an die mithelfenden LandFrauen Doris Bornheimer, Stephanie Bunn, Marianne Groben, Gisela Hilsdorf und Renate Seibold sowie die sie unterstützenden Herren Manfred Bornheimer, Josef Groben, Karl-Heinz Hilsdorf und Horst Seibold zu übermitteln.

Besonders erwähnenswert dabei ist noch, dass die LandFrauen bereits seit 2012 die Renovierung der Kreuzkapelle mit ihrer „Werkwisch“-Aktion unterstützen.

Evangelische Kirchengemeinden Wallertheim und Gau-Bickelheim

Pfarrerin Anke Feuerstake Tel. 0 67 32 - 600 06 50

Mail: Anke.Feuerstake@ekhn.de

Öffnungszeiten Ev. Gemeindebüro Wörrstadt, Hermannstr. 45, Tel. 06732-8509

Dienstag: 14 – 16 Uhr, Mittwoch: 14 – 17 Uhr,

Donnerstag: 10:30 – 12 Uhr

E-Mail-Adresse:

Kirchengemeinde.Wallertheim@ekhn.de

Hinweise auf Gottesdienste und Veranstaltungen:

Sonntag, 6.10.24,

14.00 Uhr Ökum. Erntedankfest in der Kath. Kirche Gau-Weinheim (Pfarrerin Feuerstake), anschl. Kaffeetrinken im Kath. Pfarrheim

Vorankündigung:

Sonntag, 13.10.24

10.15 Uhr GD in Gau-Bickelheim im Römerkeller (Pfarrerin Feuerstake)

Gemeindearbeit:

Kinderchorproben Montags von 15:30 bis 16:30 Uhr im Ev. Gemeindehaus in Wallertheim

Kirchenchorproben Dienstags um 20:15 Uhr im Ev. Gemeindehaus in Wallertheim

Die Krabbelgruppe trifft sich Mittwochs um 10 Uhr im Ev. Gemeindehaus in Wallertheim



**Erntedankgottesdienst
für die ganze Familie
am 6. Oktober
um 10.15 Uhr
in der Gumbsheimer Kirche.**

**Anschließend gemütliches
Beisammensein
bei Grillwurst, Getränken,
Kirchturmführungen
zu den Schleiereulen
und tolle Kindertattoos.
Wir freuen uns auf euch!**

Ev. Kirchengemeinde Gumbsheim

Kirchengemeinden Gumbsheim und Volxheim:

In seelsorgerlichen oder Trauerfällen wenden Sie sich bitte an
Pfarrerin Annette Stegmann, Tel: 06731-8161, E-Mail: Annette.
Stegmann@ekhn.de

(Siehe auch Homepage Volxheim: <https://volxheim.ekhn.de/startseite.html>)

Evangelisches Pfarramt

Pfarrgasse 9, 55597 Wöllstein, Tel.: 06703-1211,

Email: kirchengemeinde.woellstein@ekhn.de

Homepage: www.ev-kirche-woellstein.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Dienstags 09:00 – 11:00 Uhr, donnerstags von 16:00 – 18:00 Uhr.

Wochenspruch – Erntedankfest (19. Sonntag nach Trinitatis)

Aller Augen warten auf dich, und du gibst ihnen ihre Speise zur rechten Zeit. (Psalm 145,15)

Nächster Gottesdienst

Sonntag, 06.10.2024

10:15 Uhr Gottesdienst zu Erntedank (Dekanin Schmuck-Schätzel), mit gemütlichen Beisammensein und Kinderprogramm unter der Linde (vor der Kirche).
Bei schlechtem Wetter in der Kirche

Konfirmandenunterricht

Dienstags, 16:00 Uhr

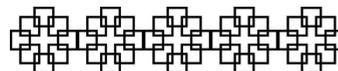
Konfirmandenunterricht (sofern nichts Anderes vereinbart) im Ev. Gemeindehaus in der Pfarrgasse 9 in Wöllstein.

Spende zum 150-jährigen Jubiläum der Gumbsheimer Kirche

Anlässlich des 150-jährigen Jubiläums unserer Gumbsheimer Kirche wollen wir endlich die bisher fehlende Toilette in unserer Kirche errichten, um die Kirche für Gottesdienste und Veranstaltungen in Zukunft attraktiv zu halten. Wir freuen uns über jede finanzielle Unterstützung bei diesem Projekt.

Das Spendenkonto lautet wie folgt:

Ev. Regionalverwaltung Rheinhessen, Alzey, Volksbank Alzey-Worms, BIC: GENODE61AZY, IBAN: DE57 5509 1200 0000 2645 04.



Ökumenisches Bibelfrühstück

Thema: Ich bin der Weinstock!

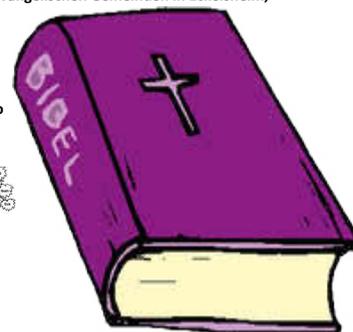
Dienstag, 8. Oktober

Um 9 h im Dorfgemeinschaftshaus in

Eckelsheim



Es freuen sich auf Ihr Kommen die Evangelischen Gemeinden in Eckelsheim, Siefersheim, Wonsheim und Stein-Bockenheim sowie die kath. Pfarrgruppe Rhein Hessische Schweiz mit Pfarrer J. Mankel und H. Todisco und allen Aktiven der Kirchenvorstände



Evangelische Kirchengemeinde Eckelsheim – Siefersheim – Wonsheim – Stein Bockenheim

Katholische Pfarrgruppe Rhein Hessische Schweiz



Herzliche Einladung zum ökumenischen Friedensgebet

am Mittwoch, 9. Oktober um 19.00 Uhr

im Pfarrgarten Wonsheim

(Bei schlechter Witterung in der Lambertuskirche)

Friede beginnt in Dir!

Evangelische Kirchengemeinden Wonsheim, Siefersheim, Stein-Bockenheim und Eckelsheim

Liturgischer Kalender für 19. Sonntag nach Trinitatis, den 6. Oktober 2024

Gottesdienststörung am 19. Sonntag nach Trinitatis, 6. Oktober 2025

Aller Augen warten auf dich, und du gibst ihnen ihre Speise zur rechten Zeit. (Psalm 145,15)

Lied: 502

Sonntag, 6. Oktober 2024

10:15 Uhr Zentraler Taufgottesdienst mit Hl. Taufe in Siefersheim, Pfarrer Mankel

Dienstag, 8. Oktober 2024

09:00 Uhr Ökumenisches Bibelfrühstück zum Thema „Ich bin der Weinstock“ im Dorfgemeinschaftshaus in Eckelsheim

Mittwoch, 9. Oktober 2024

19:00 Uhr Ökumenisches Friedensgebet im Wonsheimer Pfarrgarten (bei schlechtem Wetter in der Evang. Lamberuskirche)

Besonderer Hinweis:

Freitag, 11. Oktober 2024

18:00 Uhr Andacht „Aktion Lucia“ – Licht gegen Brustkrebs in der Kleinen Kirche in Alzey

Bitte beachten Sie auch unsere Schaukästen. Dort finden Sie aktuelle Änderungen.

Die **Siefersheimer Krabbelgruppe** trifft sich jeden Dienstag von 10:00-12:00 Uhr im evang. Gemeindesaal in Siefersheim (Kirchgasse 3, im Hof hinten rechts).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Sandra Tank (Tel.: 0170-4695929). Seit September läuten in allen vier Kirchengemeinden mittwochs die Glocken um 19:00 Uhr zum Zeichen des Friedens. Wir laden alle dazu ein, für einen Moment innezuhalten und in einem stillen Gebet um Frieden zu bitten.

Der **Frauenkreis** trifft sich regelmäßig jeden 2. Donnerstag um 14:30 Uhr im Evangelischen Gemeinderaum in Siefersheim. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Espenschied, Tel. 2561.

Kindergottesdienst

Liebe Eltern, liebe Kinder, der Kindergottesdienst ist für alle Kinder ab 5 Jahren aus unseren vier Gemeinden Siefersheim, Stein-Bockenheim, Wonsheim und Eckelsheim gedacht und wird nicht nur in Siefersheim, sondern auch mal in den anderen Orten der Pfarrei stattfinden.

Aktuelle Infos und Termine findet ihr in unserer WhatsApp-Gruppe „Kigo“, der ihr beitreten könnt. Schreibt uns gerne an!

Euer KiGo-Team: Christina Kohout (Tel. 0176-3256 5770), Eileen Schwartz (0176-8048 1797), Heike Nowak (Tel. 0179-2359 531), um Näheres zu erfahren.

Sprechstunden im Pfarrbüro:

Während der Schulzeit: dienstags von 10:00 – 12:00 Uhr und donnerstags von 17:00 – 19:00 Uhr.

In den Schulferien: donnerstags von 17:00 – 19:00 Uhr.

Zu diesen Zeiten stehen Ihnen Frau Lamest-Gräf oder Frau Ulla Kröhnert für alle Sekretariatsangelegenheiten zur Verfügung.

Evangelisches Pfarrbüro

Kirchgasse 3, 55599 Siefersheim

Tel.: 06703-1370, Fax: 06703-4722 oder Email: kirchengemeinde.wonsheim@ekhn.de

Pfarrer Johannes Mankel

Tel.: 0176-4248 1579 oder Email: Johannes.Mankel@ekhn.de

Evangelische Kindertagesstätte Sonnenschein

Heinrich-Bechtolsheimer-Straße 11, 55599 Wonsheim

Tel.: 06703-1892

Leitung: Frau Susanne Schopp

Ev. Kirchengemeinde Wöllstein

Evangelische Kirchengemeinde Wöllstein

Pfarrer Albert Hantsch, Pfarrgasse 9, 55597 Wöllstein, Tel.: 06703-1211,

Email Pfarrer: albert.hantsch@ekhn.de

Email Pfarrbüro: kirchengemeinde.woellstein@ekhn.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Dienstags von 09:00 – 11:00 Uhr, donnerstags von 16:00 – 18:00 Uhr

Wochenspruch – Erntedankfest (19. Sonntag nach Trinitatis)

Aller Augen warten auf dich, und du gibst ihnen ihre Speise zur rechten Zeit. (Psalm 145,15)

Nächster Gottesdienst

Sonntag, 06.10.2024

10:15 Uhr Familiengottesdienst zu Erntedank, mit Orgel und Bläserkreis

Konfirmandenunterricht

Jeden Dienstag, 16:00 Uhr -

Konfirmandenunterricht (sofern nichts Anderes vereinbart) im Ev. Gemeindehaus in der Pfarrgasse 9 in Wöllstein.

Kath. Pfarrgruppe

„Rhein Hessische Schweiz“

St. Remigius Wöllstein mit Eckelsheim und Gumbsheim

St. Martin Siefersheim

St. Mauritius Frei-Laubersheim

Hl. Kreuz Wonsheim mit Stein-Bockenheim

St. Dionysius Neu-Bamberg

St. Josef und St. Ägidius Fürfeld mit Tiefenthal

Kath. Pfarramt, Bennstraße 1, 55546 Fürfeld

Bürostunden: dienstags von 18 h bis 20 h, mittwochs von 11 h -13 h u. freitags von 8 h bis 13 h

Tel. 06709/429 Fax 06709/911154, pfarramt@kirchen-fuerfeld.de www.kirchen-fuerfeld.de

Donnerstag, 03.10. - Tag der deutschen Einheit

10.00 h FL Messe mit Dank für die Einheit, anschl. Kirchencafé

Freitag, 04.10. - Hl. Franz von Assisi - Welttierschutztag

18.00 h Wö Messe im Pfarrgarten für die Gemeinde mit den Firmlingen und Segnung unserer Tiere. Bringen Sie gerne Ihre Haustiere mit. (++) Anna Maria Schäfer, Tini Müller und Verstorbene der Familie Müller)

Samstag, 05.10. - Hl. Faustina Kowalska

14.00 h Wö Kinderaktionstag - Wir backen Brot und üben Erntedank-

Lieder! Alle Kinder, Kommunionkinder und deren Familien sind herzlich willkommen! Ende ca. 16 Uhr.

Sonntag, 06.10. - Erntedanksonntag

09.00 h Won Messe

10.30 h Fü Erntedankmesse mit Lucie und Sophia, den Kommunionkindern und den Firmlingen, Kirchencafé

Messe (+ Katharina Kroter)

Montag, 07.10 - Gedenktag Unserer Lieben Frau vom Rosenkranz

18.30 h Wö Messe (+ Adelheid Warzecha)

Dienstag, 08.10.

19.30 h Wö Treffen Immanuelkreis

Mittwoch, 09.10. - Hl. Dionysius und Gefährten

17.00 h Wö/NB Jugendstufen der Pfadfinder

19.00 h NB Messe zum Patronatstag mit Umtrunk (+ Pfr. J. Kopatsch)

19.00 h Won Friedensgebet im Pfarrgarten

Donnerstag, 10.10.

15.00 h Fü Messe mit Treff 60 "Alles Bio!"

Aktuelles:

1. Erreichbarkeit: Wenn Sie im Büro unter der Nummer 06709/429 niemanden erreichen, bitte unbedingt auf den Anrufbeantworter sprechen, Namen und Anliegen mitteilen! Sie können auch im Notfall versuchen, unsere Pensionäre zu erreichen:

Pfr. Schäfer, 06709/ 911107 oder Pfr. Weeber, 06709/911630.

Altkleidersammlung in der Pfarrgruppe Rhein Hessische Schweiz am Samstag, 12. Oktober 2024 von 7 Uhr bis 12 Uhr in Wöllstein, Eckelsheim, Gumbsheim, Siefersheim, Wonsheim und Stein-Bockenheim



„wachsen sich über
zeitlich handeln“

Sonderaktion zugunsten der Sozialprojekte des Kolpingwerkes weltweit!

Gesammelt werden: Saubere Kleidung für Kinder und Erwachsene, Strickwaren, Unterwäsche, Anzüge, Mäntel, Wollsachen, Hüte, Bett- und Haushaltswäsche, Lederwaren, Decken und Textilien aller Art – sauber und noch brauchbar!

Schuhe bitte nur paarweise und gebündelt! Bitte keine Matratzen und Textilabfälle. Nutzen Sie neben den verteilten Altkleidersäcken von Kolping gerne auch andere Säcke. Diese bitte gut verschließen und auf das Gewicht achten. Die Ehrenamtlichen danken es Ihnen! Nadeln, Drähte und andere scharfe Gegenstände können unsere Helfer verletzen. Sie gehören nicht hinein!

Wichtig: Die Säcke müssen ab 7 Uhr gut sichtbar zur Abholung bereitstehen!

Ihre Kolpingsfamilie in der Pfarrgruppe Rhein Hessische Schweiz!

Kolpingwerk Diözesanverband Mainz

www.kolping-dvmainz.de

Markwaldstraße 11, 63073 Offenbach

Tel. 069 - 8297 54 0

Fax 069 - 8297 54 11

ngweiozesanverbaMainzwww.kolping-darkw69 - 8297 5

Sollten Ihre Kleider nicht abgeholt werden, wählen Sie bis 12 Uhr

am Tag der Sammlung folgende Nummern:

Pfr. Todisco, 0175 8516059 oder Ilse Kämmer, 0157 371 72341

Marita Röbler, 0152 05405697

KÖB - Ihre Bücherei in Wöllstein**Aktuelle Öffnungszeiten**

Dienstags 16:30 – 18:00 Uhr
 Sonntags 10:00 – 12:00 Uhr

Wir freuen uns auf Sie, Ihr Büchereiteam.

(www.bistum-mainz.de/koeb-woellstein, Tel. 06703/3070613)

Aus Vereinen und Verbänden**Gau-Bickelheim**


**1. Gau-Bickelheimer
Mädels Basar**

**12. Oktober 2024
ab 19 bis 21 Uhr**
in der Turnhalle Gau-Bickelheim

Selbstverkäuferbasar:
Aufbau für Verkäufer ab 18 Uhr

Standgebühr 10 € (inkl. 1 Tisch)
3 € pro mitgebrachtem Kleiderständer

Auch zu viel im Schrank?
Jetzt für unseren ersten Mädels Basar
mit Fingerfood und Cocktails anmelden.

Tischvergabe und Infos
gb-maedelsbasar@gmx.de



Turnhalle
Grundschule St. Martin
Pestalozzistraße 5
55599 Gau-Bickelheim

**Bitte beachten Sie
bei Texteinreichungen**

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie uns gestaltete Dateien bitte als pdf-Datei und Texte als Word-Dokument zusenden.

Bilder sollten als jpg-Dateien eingereicht werden mit einer Mindestgröße von 1024 x 768 Pixel (bei einer Bildbreite von 90 mm).

Dies gilt auch für Bilder und Logos, die in pdf-Dateien oder Word-Dokumenten eingebunden sind.

Bitte reichen Sie keine PowerPoints sowie Excel-Dateien ein!

Vielen Dank für Ihr Verständnis
 LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

KÖB Gau-Bickelheim**Du bist dran!**

Wie jeden zweiten Dienstag im Monat wollen wir

wieder am **15.10.2024**

(und am 12.11., 10.12., 14.01.25 und 11.02.25)

von **18 Uhr bis 20 Uhr** verschiedene

Spiele vorstellen und ausprobieren.

Wir laden alle, die älter als 13 und jünger als
 100 Jahre sind, dazu herzlich ein.

Kommt in die Bücherei im Hof des Bürgerhauses!

Gumbsheim**Landfrühstück im Rathaus**

Das beliebte Landfrühstück findet wieder im Rathaus Wöllstein statt.
 Am 02.10.24 von 9.30Uhr bis 11.30 Uhr.
 Anmeldung bitte bis 29.09.24 bei Elvira Anspach unter der Nummer
 (06703)2116

Siefersheim**LandFrauen Siefersheim****Tagesausflug nach Saarburg**

Bei schönstem Spätsommerwetter starteten die Siefersheimer LandFrauen und viele Gäste zum Tagesausflug nach Saarburg. Erster Zwischenhalt war Mettlach wo sich nach einem kleinen Imbiss mit Weck/Worscht und Wein die Gruppe dann teilte. Die eine Hälfte ging auf das Schiff zu einer sehr schönen Saarschleifen-Rundfahrt. Die andere Hälfte fuhr weiter nach Cloef um auf dem imposanten Baumwipfelpfad fantastische Aus- und Weitblicke auf die Saarschleife und Umgebung zu erhalten. Von beiden Angeboten waren die Teilnehmer sehr angetan.

Am Nachmittag traf die ganze Gruppe in Saarburg, einem kleinen sehr schönen Städtchen, ein. Die Saartalbahn fuhr uns vorbei an vielen hübschen Ecken, kleinen Lädchen, blumenberankten Brücken

und natürlich der Besonderheit Saarburgs, dem Wasserfall. Auf dieser Rundfahrt hatten alle und besonders auch die beiden Kinder die uns an diesem Tag begleiteten viel Spaß.



Auf der Heimreise war das Brauhaus in Meisenheim unser Ziel wo wir einen genussvollen und biergekrönten Abschluss des Tages hatten.

Wendelsheim

Einladung zum Senioren Nachmittag

Die Sommer Hitze ist vorbei, der Herbst ist eingetroffen und wir die Arbeiter-Wohlfahrt Wendelsheim laden euch herzlich zu einem gemütlichen fröhlichen Nachmittag am 05. Oktober 2024 um 14 Uhr in die Gemeindehalle ein. Das A W O Team freut sich auf euer Kommen und wir wollen alles dafür Tun, damit es ein schöner Nachmittag wird.

Wöllstein

Einladung zur VdK-Plauderstube



Der VdK-Ortsverband Wöllstein lädt am **Montag, 14. Oktober 2024 um 14.00 Uhr wieder zur Plauderstube in das Haus der Begegnung ein.**

Das Team der Plauderstube freut sich auf einen schönen Nachmittag mit vielen Besucherinnen und Besuchern.

Interessantes, wichtiges Kursangebot: Letzte Hilfe Kurs

Ihr „Senioren-Sicherheitsberater“ Roland Straub lädt in Kooperation mit dem Hospizverein DASEIN am **Samstag, 12. Oktober 2024, 10-16:30 Uhr** zu einem

„LETZTE HILFE KURS“

in den Seniorenraum des Gemeindezentrums Wöllstein, Great-Barford-Str. 11 ein.

Vor dem Hintergrund, dass uns Lebensende und Sterben oft hilflos und unsicher machen, weil das uralte Wissen um das Sterbegeleit in den letzten Jahrzehnten schleichend verloren gegangen ist, möchten wir Interessierte zu diesem Kurs einladen.

Katharina Nuß und Reiner Dietrich vom Hospizverein DASEIN zeigen Ihnen, was Sie für Ihre Nahestehenden am Lebensende noch Gutes tun können.

Sie erwerben Basiswissen und Orientierung, lernen kleine Handgriffe und erhalten Denkanstöße und damit die Sicherheit, mutig da zu sein und zu bleiben.

Es geht um das Begleiten und Umsorgen am Lebensende, um Linderung von Leiden und Erhalten von Lebensqualität.

Denn: Zuwendung ist das, was wir alle am Ende des Lebens am meisten brauchen.

Für Materialien wird eine Kursgebühr von 5,-€ erhoben.

Anmeldungen bitte per E-Mail an Roland Straub unter rostra66@gmx.de oder telefonisch unter 0151 5083 9532.



Rasse-Geflügel-Zucht-Verein
WÖLLSTEIN · SIEFFERSHEIM

Neues aus dem Verein

Impftermin für Geflügel

12.10.2024 13.30 Uhr

Nobilis MA 5 + Clone 30

Nur für Vereinsmitglieder

Neue Mitglieder sind immer willkommen!

Infos und Anmeldung bei:
Norbert Seibert, 1. Vorsitzender • Tel. 0170-6052985

Senioren

Wöllstein Eckels heim
Gumb's heim

Liebe Seniorinnen und Senioren,
wir laden Sie herzlich zum
Oktoberfest ein!

Am: 10. Oktober 2024
Um: 15 Uhr
Im: Gemeindezentrum Wöllstein

Es freuen sich auf viele Gäste:
Anja Reinert-Henn und Team

Bitte melden Sie sich an:

Peter Gebhardt: Tel: 06703/960663
E-Mail: petergebhardt3@t-online.de

Anja Reinert-Henn:
E-Mail: henn.woellstein@t-online.de

Elfriede Löffelholz: Tel: 06703/3701

Gerne holt Sie auch unser Bürgerbus ab.
Melden Sie sich an unter Tel: 06703/302-85

Wonsheim

Riterrüstungen und Gell du host mich gelle gern

Senioren Ausflug der Gemeinde

So eine Ritterrüstung wiegt schon 20 bis 30 Kilo. Schwer also zu tragen und dann kommt noch die Lanze dazu, die der Ritter tragen musste. Umfassend hat uns ein ehemaliger Lehrer und Historiker bei der Schlossführung in Braunfels angesichts der Kampfausrüstungen im Schlosssaal informiert.



Auch darüber, wie gleich doch die Aussprache in Mundart auf hessisch und rhoihessisch sein kann. In dem Fall – gell und gelle. Und weil er dabei den Bezug zum Fastnachtsschlager „Gell du host mich gelle gerne“ herbeiführte, stimmte die Ausflugsgruppe im Schlosshof gleich mal mit dem Lied ein. Denn die Akustik dort ist fantastisch. Theater- und Musikaufführungen finden dort jährlich statt. Das Schloss befindet sich im Besitz der Familie der Grafen von Oppersdorff zu Solms-Braunfels, die auch noch dort lebt.

Der Seniorenausflug der Gemeinde Wonsheim hat allen viel Freude

gemacht. Mit einer üppigen Auswahl bei der Frühstücksrast stärkte sich die Gruppe für den Aufenthalt in Braunfels. Zum Abschluss am späten Nachmittag speisten wir im Brauhaus in Idstein. Also informativ, gemütlich und genussreich und mit viel Spaß endete die Tagesreise. Bis zum nächsten Ausflug September 2025.



Was sonst noch interessiert

Wohnraum für Asylsuchende gesucht! Landkreis bittet um Mithilfe

Weiterhin steht der Landkreis Alzey-Worms mit den Verbandsgemeinden und Städten vor der großen Herausforderung, ausreichend Wohnraum für Geflüchtete zur Verfügung stellen zu können. Denn dem Landkreis und den Gemeinden obliegt die gesetzliche Aufgabe, geflüchtete Menschen aufzunehmen und unterzubringen.

Nachdem die bereitstehenden Unterkünfte aktuell stark ausgelastet sind, bittet der Landkreis die Bürgerinnen und Bürger, freistehenden Wohnraum zur Anmietung für Geflüchtete zu melden. Gesucht werden Wohnungen verschiedenster Größe bis hin zu Einfamilienhäusern. Auch größere Unterkünfte oder Grundstücke, die für Gemeinschaftsunterkünfte nutzbar wären, sind von Interesse. Bitte nehmen sie mit uns Kontakt auf!

Angebote an: Kreisverwaltung Alzey-Worms, Wohnungsmanagement Asyl, Matthias Acker, Tel. (06731) 408-1042, Mobil: 0152 54597302, E-Mail: acker.matthias@alzey-worms.de oder über die Homepage (www.kreis-alzey-worms.de). Das Kontaktformular finden Sie hier direkt links auf der Startseite unter dem Reiter „Angebote für Flüchtlingswohnraum“. Formulardate

Kreis-Chorverband Alzey

Einladung Jubiläumskonzert zum 75-jährigen Bestehen

Samstag, 12. Oktober, 18:00 Uhr

Jubiläumskonzert

Sonntag, 13. Oktober, 14:00 Uhr

Kinder- und Jugendchorkonzert

Petersberghalle, Gau-Odernheim

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

SHG Prostatakrebs Sprendlingen

Treffen am Donnerstag, dem 10. Oktober 2024
um 18 Uhr in Sprendlingen

Die Selbsthilfegruppe (SHG) Prostatakrebs Sprendlingen und Umgebung lädt, wieder zu einer Veranstaltung ein.

Das 192. Treffen findet am Donnerstag, den 10. Oktober 2024 um 18 Uhr, im ev. Gemeindehaus in Sprendlingen Marktplatz 7 statt.

Thema: Prostatakrebs als Gesprächsrunde mit betroffenen und nicht betroffenen. Anhand von vorgestellten Beispielen wird erklärt wie Behandlung gut oder auch schlecht laufen kann.

Dann können die Beispiele gemeinsam diskutiert werden.

Referent: Referenten: alle gemeinsam

Ehefrauen und Lebenspartnerinnen sind wie immer herzlich willkommen.

Ansprechpartner: Heinz-Walter Roth, (1. Vorsitzender) Tel.: 06130-6427

* Kultur- und Weinbotschafter Rheinhessen e. V.

Aus dem Leben eines Dorfschulmeisters

Am Mittwoch, 9. Oktober um 18 Uhr liest die Kultur- und Weinbotschafterin Emmy Frieß aus der Lebensbeschreibung ihres Ururgroßvaters Valentin Erbes. Er wurde 1819 geboren und verbrachte Kindheit und Jugend mit 11 Geschwistern auf dem väterlichen Bauernhof in Nieder-Hilbersheim.

Nach dem frühen Tod seines Vaters besuchte er das Lehrerseminar in Friedberg und kam 1844 als Junglehrer nach Neu-Bamberg, wo er eine Familie gründete. Nach dem Eintritt in den Ruhestand verbrachte er die letzten Lebensjahre bei seiner Tochter in Mainz. 1919 verstarb er dort im Alter von 100 Jahren.

Kosten: 6,00 €/Pers inkl. 1 Glas Wein.

Information und Anmeldung bei Emmy Frieß unter Tel.: 0170 8133998 oder per E-Mail an emmy.friess@kwb-rheinhessen.de

Der Veranstaltungsort in Neu-Bamberg wird bei der Anmeldung bekannt gegeben.

Große Veranstaltung zur Stärkung des Ehrenamts im Landkreis Alzey-Worms

Austausch, Vernetzung und neue Impulse für Vereine

Um das Ehrenamt im Landkreis Alzey-Worms noch stärker zu fördern und wertzuschätzen, plant die Kreisverwaltung Alzey-Worms im kommenden Jahr eine sogenannte Vereinekonzferenz. Die Vereine sind herzlich eingeladen, ein bis zwei Vertretende zu der Veranstaltung zu entsenden. Das Ziel ist, das ehrenamtliche Engagement zu stärken, neue Impulse zu setzen und den Austausch zwischen den Vereinen zu fördern.

SAVE THE DATE:

Vereinekonzferenz

Samstag: 29.03.2025

Uhrzeit: 10.00-16.00 Uhr

Ort: Mensa der Alzeier Gymnasien, 55232 Alzey

Die Teilnahme ist kostenlos. Wir empfehlen, sich den Termin bereits jetzt vorzumerken. Weitere Informationen zum Inhalt und Ablauf werden rechtzeitig bekannt gegeben. Wer sich jetzt schon verbindlich anmelden möchte, kann dies gerne beim Netzwerkbüro Ehrenamt erledigen: ehrenamt@alzey-worms.de

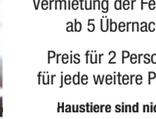
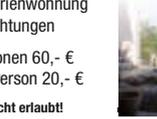
Ende des redaktionellen Teils



******Ferienwohnung Iris Kiefer**
Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxembourg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen
Preis für 2 Personen 60,- € für jede weitere Person 20,- €
Haustiere sind nicht erlaubt!


HEIMAT NEU ENTDECKEN

REISE-
PORTAL

Treffpunkt Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

WÖLLSTEIN



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-
Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Zur Ruhe kommen, in würzig klarer Schwarzwaldluft

Schwarzwaldwoche

7 Übernachtungen mit Frühstück, 5 x Halbpension, davon 4 x Menüwahl aus 3 Gerichten und 1 x festliches 6-Gang-Menü, Montag und Dienstag nur Frühstück

p. P. **ab € 529,-**

Schwarzwaldtage

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag 4 oder 5 Nächte mit 2 oder 3 x Menüwahl aus 3 Gerichten Montag und Dienstag nur Frühstück

4 Nächte p. P. **ab € 308,-**

Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag 2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension 1 x festliches 6-Gang-Menü, 1 x Obstteller 1 x Kaffee und Kuchen, 1 x Flasche Wein

2 Nächte p. P. **ab € 228,-**

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.hotel-breitenbacher-hof.de oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Unsere ++ Pluspunkte ++

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Wir freuen uns auf Sie!

Wichtige Information

für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Mitteilungsblatt „Wöllstein aktuell“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Wöllstein aktuell“ unter <http://epaper.wittich.de/757>

Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 16.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ meinwittich.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Fr., 9.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Julia Marks
Medienberaterin
Tel. 0171 1998826
j.marks@wittich-foehren.de

Ursula Sartor
Verkaufsinendienst
Tel. 06502 9147-262
u.sartor@wittich-foehren.de





ABSCHIED NEHMEN

Trauern ist liebevolles Erinnern.

Bestattungsinstitut

SULFRIAN

Bestattermeister

Alzey • Gau-Odernheim • Wöllstein • Nierstein • Wörrstadt



Ernst-Ludwig-Str. 14 a
55597 Wöllstein

Räume für Abschied, Begegnung
und Trauerfeier.

Vertrauen Sie unserer Erfahrung
und Kompetenz!

☎ 0 67 31 / 25 64

Weinrufstraße 16 in Alzey
www.sulfrian-bestattungen.de




Danke

Beim Tod unserer lieben Verstorbenen

Ursula Bechtluft
geb. Treinis
* 26. Mai 1956 † 18. August 2024

wurden wir durch viel Liebe und freundlichen
Zuspruch getröstet. Für alle Zeichen der Liebe und
Verbundenheit danken wir von Herzen.

Im Namen aller Freunde und Bekannten
Hans-Walter Bechtluft

Fürfeld, im September 2024

Bestattungen Boos

Inhaber: Christoph Boos

Tag und Nacht erreichbar

- Erd-, Feuer-, See- und Anonymbestattung
- Überführungen
- Erledigung der Formalitäten
- Sargausstellung

vergängliche Spuren!

Kreuzbacher Str. 66 · 55576 Sprendlingen

☎ (0 67 01) 20 40 18 · Fax (0 67 01) 20 40 17

Trauer mitteilen ...

und zeigen!

Abschied nehmen ist nicht einfach.
Wir helfen Ihnen, Ihre Trauer
auszudrücken.



Klaus Adam Rebscher

* 02.10.1959

† 26.07.2024

Danke

Es ist sehr schwer, einen geliebten Menschen zu verlieren. Tröstend ist es aber zu wissen, dass viele Menschen ihm so viel Freundschaft, Liebe und Achtung entgegengebracht haben.

Wir danken allen, die mit uns mitgeföhlt haben und meinen lieben Ehemann, unseren Vater, Schwiegervater und Großvater auf seinem letzten Weg begleitet haben.

Im Namen aller Angehörigen

Erika Rebscher

Eckelsheim, im Oktober 2024

*Es weht der Wind ein Blatt vom Baum, von vielen Blättern eines,
das eine Blatt, man merkt es kaum, denn eines ist ja keines.
Doch dieses eine Blatt allein war Teil von unserem Leben,
drum wird das eine Blatt allein uns immer wieder fehlen.*



Schätze aus der Rioja zum halben Preis

ÜBER
50%
RABATT

~~64,95 €~~
29,99 €*



ZWEI
GLÄSER
INKLUSIVE

VERSANDKOSTENFREI* BESTELLEN: vinos.de/kauftipp



Bester Fachhändler
Spanien 2024



Schnelle Lieferung mit DHL
in 1-2 Werktagen



Top-Bewertungen
4,9/5 Sterne bei Trustpilot

**ZUM
PAKET**



*Gratisversand gilt beim Vinos-Erstkauf, ansonsten kommen 2,99 € Versand je Bestellung hinzu. Angebot enthält 6 Rotweine aus Spanien à 0,75l/Fl. und 2 Gläser von Schott Zwiesel. Sollte ein Wein ausverkauft sein, wird automatisch der Folgejahrgang oder ein mind. gleich-/höherwertiger Wein beigefügt. Aktueller Paketinhalt unter vinos.de/kauftipp. Angebot ist gültig, solange der Vorrat reicht. Es gelten unsere AGB. Grundpreis pro Liter: 6,66 €. Preise verstehen sich inkl. MwSt. Wein & Vinos GmbH, Hardenbergstr. 9a, 10623 Berlin, info@vinos.de. **Vorteilsnummer: 39164**

Numismatiker sucht Münzen aller Art

Numismatiker kauft Münzen aller Art zum Sammlerwert.
Kaufe einzelne Münzen sowie ganze Münzsammlung



Herr Albrecht
Vereinbaren Sie heute noch einen Termin

0151 688 39 338

Z.E AUTO-EXPORT, Höchstpreise,
Ankauf von PKW, LKW, Bussen und Geländewagen
in jedem Zustand. Auch Unfall- u. Motorschaden.
Tel. 0151/29012954 oder 0261/39023357

Jetzt günstig online drucken



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

MERG LOHNMOST
Bringen Sie uns Ihr Obst

Bitte nur gesundes, vollreifes Obst anliefern!
100 kg Äpfel = 60 Fl. Saft ab 0,85 € je 1-1-Fl.
Traubensaft - Lohnverarbeitung ab 1000 Ltr.

Die Familienkellerei
aus dem Hunsrück

Fruchtkellerei Merg
GmbH & Co. KG

Lindenstraße 23
55595 Gebroth
www.kellerei-merg.de

ANNAHMEZEITEN
Mo., Di., Do., Fr.
von 9.00 - 12.00 Uhr
und von 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Samstag: 9.00 - 12.00 Uhr
Im Oktober samstags von 9.00 - 13.00 Uhr

Besuchen Sie uns! www.wittich.de

jobs-regional.de by LINUS WITTICH



Weitere Stellen finden Sie online

JOBS IN IHRER REGION



KARRIERETAG
IM FINANZAMT IN DEINER NÄHE



09.10.2024
13-19 UHR



HIER BEKOMMST DU ALLE INFOS:
KARRIERE.FINANZAMT

Erfahre alles zum Thema „Studium und Ausbildung in der Finanzverwaltung“.

NEUMANN GERÜSTBAU
Gau-Bickelheim

Wir stellen ein:

Gerüstbauer und Gerüstbauhelfer m/w/d
mit Fachkenntnis und Führerschein von Vorteil.

Tel. 0 67 01 - 6 41 98 40



Bei uns sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

- Prüfer (m/w/d) im Rechnungsprüfungsamt
- Assistent (m/w/d) der Werkleitung / Vorzimmer

Einzelheiten zu den offenen Stellen finden Sie unter
bingen.de/stellenausschreibungen

Finden Sie den passenden Job!



by LINUS WITTICH

KONTAKT
Stadtverwaltung Bingen Personalabteilung
Burg Klopp
55411 Bingen am Rhein
Telefon: +49 (0)6721-184-124, -334, -204
www.bingen.de



„Gemeinsam schwere Wege gehen“



Bestattungsinstitut Lothar KRON

Inh. Christoph Boos · Tel.: 0 67 01 - 90 17 33

Kreuznacher Straße 66, 55576 Sprendlingen

www.bestattungen-kron.de

Ihre Ansprechpersonen für Wöllstein:

Blumenhaus Unckrich

Tel. 0 67 03 - 12 45

Margot Haubs

Tel. 0 67 03 - 96 03 79



Chris Voigt

Ringstraße 40 · 55599 Eckelsheim

- Malerarbeiten
- Gartenarbeiten
- Bodenbeläge
- Parkplatzreinigung
- Trockenbau
- Objektbetreuung

Tel.: 0 67 03 - 61 30 25

Fax: 0 67 03 - 61 30 24

Mobil: 0152-33620843

www.rhv-voigt.de

PROVAC ❄️
Kälte- Klimatechnik

Graf-von-Sponheim-Str. 4
55576 Sprendlingen

• Klimaanlage zum Kühlen und Heizen

- Mobile, Split- u. Multisplitanlagen
- Beratung • Installation • Wartung und Reparatur

Tel.: 0 67 01/20 58 01-10 // Mail: kontakt@provac-gmbh.de



HAHN GmbH & Co. KG
HAUSTECHNIK ©

Rathausgasse 2
55597 Wöllstein

☎ 0 67 03 / 3 01 08 20

kontakt@hahn-haustechnik.com

Steffen Hahn

HEIZUNG SANITÄR KLIMA
www.hahn-haustechnik.com

Straußwirtschaft

„Alte Ölmühle“

Spanferkelessen –

mit Füllsel und Endviensalat
am 1. + 2. Wochenende im Oktober

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Familie Holger Schmitt und Team

Alte Ölmühle, 55597 Wöllstein, Telefon 0 67 03 / 15 51
Öffnungszeiten: Fr. ab 18.00 Uhr, Sa. ab 17.00 Uhr, So. ab 15.00 Uhr

Biete folgende Dienstleistungen an: Gartenpflege/Gartenbau

Tätigkeiten:

- Hecken schneiden • Rasen mähen • Vertikutieren
- Baumfällung • Pflege • Entsorgung von Schnittabfällen

Weitere Informationen Tel.: 0163 / 1851868

ELEKTRO SCHOBER

Wir installieren Photovoltaikanlagen



Ihr Partner für:

- * Elektroinstallationen aller Art
- * Sat-Anlagen
- * Klingel & Sprechanlagen
- * Telefonanlagen ISDN-Anlagen
- * EDV-Verdrahtung und Vernetzung
- * Photovoltaikanlagen seit 2004

Referenzen und Bilder von PV-Anlagen

unter www.elektro-schober.de



Tel. 06703-941968

Seit 2004 mehr als 300 installierte Photovoltaikanlagen von Wöllstein bis Gensingen und Umgebung. Unsere Erfahrung = Ihr Gewinn

REFERENZEN unter www.elektro-schober.de 55599 Stein-Bockenheim (Wöllstein) Fax: 06703-941969